

Sitzung des Stadtrates

Am **Montag, 14. Juni 2021**, findet um **19:00 Uhr**, in der **Fuggerhalle, Rue de Villecrenes 2, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Stadtrates** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Klagen vor dem Landgericht Memmingen
Stadt Weißenhorn gegen SEP Baur & Deby + Stadtplaner Gbr 31 O 872/17
Stadt Weißenhorn gegen Lorenz Leitenmaier Staßen- und Tiefbau GmbH u.a. 31 OH 643/13
Abschluss der Vergleichsverhandlungen
3. Vergabe Tiefbauarbeiten Erneuerung Schlesierweg
4. Vergabe Erschließungsarbeiten BG Hegelhofen
5. Erweiterung und Sanierung Museum
Vergabe der Leistungen zur Technischen Gebäudeausstattung "ELT-Elektrotechnik"
6. Erweiterung und Sanierung Museum
Vergabe der Leistungen zur Technischen Gebäudeausstattung "HLS - Heizung-Lüftung-Sanitärtechnik"
7. Gewässerausbau Osterbach / Ausgleichsflächenkonzept - Entscheidung über die weitere Vorgehensweise
8. Schaffung einer Großtagespflege zur Kinderbetreuung in Hegelhofen
9. Neue Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen zum 01.07.2021
10. Änderung der Abfallgebührensatzung - Ergänzung um den Tatbestand Windelsack
11. Jahresrechnung der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn für das Jahr 2020

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 14.06.2021
TOP 2.

öffentlich
DSNR.: SR 71/2021

Klagen vor dem Landgericht Memmingen
Stadt Weißenhorn gegen SEP Baur & Deby + Stadtplaner Gbr
31 O 872/17
Stadt Weißenhorn gegen Lorenz Leitenmaier Staßen- und Tiefbau
GmbH u.a. 31 OH 643/13
Abschluss der Vergleichsverhandlungen

Anlage/n:

Sachbericht:

In der Ferienausschusssitzung vom 27.04.2020 befasste sich der Ausschuss mit dem Abschluss obiger Gerichtsverfahren. Auf den Sachvortrag der damaligen Sitzungsvorlage darf Bezug genommen werden.

Der Ferienausschuss beschloss Folgendes:

„Der Stadtrat ermächtigt den ersten Bürgermeister, das Verfahren 31 O 872/17 vor dem Landgericht Memmingen mit einem Vergleichsabschluss mit dem beklagten Büro SEP Baur & Deby Architekten + Stadtplaner GbR unter Berücksichtigung folgender Maßgaben zu beenden:

Zur Abgeltung der Mängelansprüche der Stadt Weißenhorn im Zusammenhang mit Planungs-, Ausschreibungs- und Bauüberwachungsfehlern bei dem Bauvorhaben „Umgestaltung der Memminger Straße mit angrenzenden Seitenstraßen“ gegen das Büro SEP Baur & Deby Architekten + Stadtplaner, verzichtet das genannte Büro auf das noch ausstehende Resthonorar gegen die Stadt in Höhe von Euro 30.176,40 (brutto).

Der Stadtrat ermächtigt den ersten Bürgermeister im Rahmen der Ermöglichung des zuvor genannten Vergleichs auch zweckentsprechende Vergleichsregelungen der in den Verfahren 31 O 872/17 und 31 OH 643/13 vor dem Landgericht angefallenen Prozesskosten zu treffen.“

Auf dieser Basis wurde vor dem Gericht folgender Vergleich geschlossen:

„I. Die Klägerin und die Beklagte sind sich darüber einig, dass zwischen ihnen betreffend das streitgegenständlichen Bauvorhaben „Umgestaltung Memminger Straße mit angrenzenden Seitenstraßen in 89264 Weißenhorn“ das Gegenstand des selbstständigen Beweisverfahrens bei dem Landgericht Memmingen (Az.: 31 OH 643/13) war und Gegenstand des anschließenden Prozessverfahrens bei dem Landgericht Memmingen (Az.: 31 O 872/17) ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche, gleich ob bekannt oder unbekannt, fällig oder nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, abgegolten und erledigt sind, insbesondere auch die streitgegenständlichen Mängelansprüche sowie die Widerklageforderung inklusive aller Nebenforderungen.

II. Die Klägerin und Widerbeklagte stellt die Beklagte und Widerklägerin von etwaigen Gesamtschuldnerausgleichsansprüchen baubeteiligter Dritter im Zusammenhang mit dem zuvor bezeichneten Bauvorhaben frei. Es wird klargestellt, dass solche Gesamtschuldnerausgleichsansprüche keine Rechtsverfolgungskosten baubeteiligter Dritter umfassen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.“

Der Vergleich hält sich innerhalb der vom Ferienausschuss formulierten Vorgaben. Das Gerichtsverfahren ist damit beendet.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Gerichtsverfahren durch den getroffenen Vergleich beendet wurde.“

Romand Brandt
Leitung des Fachbereichs
Planung und Bauen

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 14.06.2021
TOP 3.

öffentlich
DSNR.: BA 89/2021

Vergabe Tiefbauarbeiten Erneuerung Schlesierweg

Anlage/n:

Sachbericht:

Die Erneuerung des Schlesierweges soll in Zusammenhang mit der Verlegung von Fernwärmeleitungen ausgeführt werden. Die vom Bauamt erstellten Ausschreibungsunterlagen wurden nach vorhergehender Anfrage in beschränkter Ausschreibung an 11 Firmen versandt.

Zum Submissionstermin am 20.5.21 haben 4 Firmen jeweils ein Angebot abgegeben. Das mindestnehmende nachgerechnete Angebot beläuft sich auf eine Bruttoangebotssumme i.H. von 275.903,62 €.

Das Angebot des Zweitbieters liegt bei 334.133,47 € der Höchstbieter bei 399.251,66 €.

Die Aufteilung des Submissionsergebnisses des Mindestnehmers mit dem jeweiligen Haushaltsansatz und Schätzkosten ergibt untenstehende Aufstellung.

	Subm.-ergebnis brutto	Hsh.Ansatz 2021	Schätzkosten für HH
Kanalbau	58.765,75 €	30.000,- €	40.000,-€
Kanal HA	19.579,84 €	10.000,- €	10.000,- €
Wasserleitungs- bau	39.851,04 €	25 .000,- €	28.000,- €
WL-HA	10.873,66 €	15.000,- €	15.000,- €
Straßenbau	146.833,33 €	100.000,- €	125.000- €
Gesamt	275.903,62 €	180.000,- €	218 .000,- €

Der bestehende Kanal im Schlesierweg hat eine Länge von lediglich 53 m, der zu erneuernde Kanal soll mit einer Länge von ca. 75 m hergestellt werden. Die beiden Wohnblöcke entwässern derzeit in Richtung Eggerländerstraße in sehr alten Leitungen. Durch die Verlängerung des Hauptkanals um ca. 20 m könnten diese Wohnblöcke an den neuen Kanal angeschlossen werden. Die Hauptwasserleitung ist derzeit nicht in der ganzen Länge vorhanden. Die neue Wasserleitung soll als Ringleitung bis zur Eggerländer Straße hergestellt werden. Hierdurch entstehen etwas höhere Kosten. Durch den Bau in der zweiten Jahreshälfte fällt ein Teil der Kosten erst im Jahr 2022 an. Der diesjährige Haushaltsansatz sollte weitgehend ausreichen.

Im Schlesierweg werden zunächst der Kanal und die Wasserleitung einschließlich der Hausanschlüsse erneuert. Vor Beginn der Straßenbauarbeiten erhalten die Fernwärme und die Sparten ein Zeitfenster von ca. 5 Wochen für das Einlegen ihrer Leitungen. Für die Verbesserung des Internets wurden Positionen zur Verlegung sog. Speedpipe- Rohre in die Ausschreibung aufgenommen. Somit könnte ein späterer Internetanbieter entsprechende Glasfaserkabel einziehen und die Grundstücke entsprechend versorgen, ohne dass die Straße nochmals aufgegraben werden müsste. Der Aufwand für die Herstellung der Leerrohre beläuft sich auf ca. 6.016,52 € brutto. Diese Kosten sind im Abschnitt Straßenbau enthalten. Der Bauarbeiten sollen Anfang Juli beginnen und bis Mitte November abgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Erneuerung des Schlesierweges ergeht an den Mindestbieter mit einer Bruttoangebotssumme i.H. von 275.903,62 €

Hermann Rittler
Dipl.Ing. (FH)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> keine Haushaltsmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 63009500, 70009510, 81509500, 81509510 eingestellt			
<input type="checkbox"/> und noch keine Haushaltsmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP´s:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 14.06.2021
TOP

öffentlich
DSNR.:

Vergabe Erschließungsarbeiten BG Hegelhofen

Anlage/n:

Sachbericht:

Die Erschließung des Baugebietes Unterfeld in Hegelhofen wurde vom Ing. Büro Kling in Öffentlicher Ausschreibung ausgeschrieben.
Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 15 Firmen angefordert.
Zum Submissionstermin am 26.5.21 haben 10 Firmen ein Angebot abgegeben.
Das mindestnehmende nachgerechnete Bruttoangebot beläuft sich auf€
Das Angebot des Zweitbieters liegt bei...der Höchstbieter bei ...€.
Die Aufteilung des Submissionsergebnisses des Mindestnehmers mit dem jeweiligen Haushaltsansatz und Schätzkosten ergibt untenstehende Aufstellung.

	Subm.-ergebnis brutto	Hsh.Ansatz 2021	Schätzkosten IB Kling, Dez 2020
Kanalbau	269.178,79 €	130.000,- €	136.000,-€
Kanal HA	86.024,86 €	60.000,- €	113.000,-€
Wasserleitungs- bau	86.707,61 €	65.000,- €	80.000,- €
WL-HA	38.296,94 €	25.000,- €	42.000,- €
Straßenbau	612.805,65 €	600.000,- €	753.000- €
Gesamt	1.093.013,85 € €	880.000,- €	1.124 .000,- €

Die Kostenschätzung des Ing. Büro Kling vom 11.12.20 enthält noch nicht die Kosten, für den Kanalbau, welche durch den Bau einer Abwasserpumpstation anfallen. Die ursprüngliche Kanalplanung beinhaltete Freispiegelkanäle, welche wegen des nach Norden neigenden Geländes, seichte Kanalhausanschlüsse von lediglich ca. 1,20 m Tiefe ergeben hätte. Durch den Bau einer zentralen Pumpanlage können Hausanschlüsse von mind. 2,30 m Tiefe hergestellt werden. Hierbei entstehen gegenüber der Kostenschätzung, Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Schätzung von ca. 76.000,-€ für die Herstellung eines Pumpschachtes und zusätzlich höhere Aushubmassen.

Die Entwässerung des Baugebietes wird im Trennsystem hergestellt. Das anfallende Straßenwasser wird über herzustellende Sickeranlagen versickert.

Die reine Bauzeit der Hauptarbeiten wird auf 6 bis 8 Monate geschätzt. Für die Herstellung der Wärmeleitung und der Sparten müssen die Hauptarbeiten für ca. 6 bis 8 Wochen unterbrochen werden. Die Fertigstellung der Abbiegespur und der Querungshilfe in der Staatsstraße muss bis November 21 abgeschlossen sein. Die Baufertigstellung des Baugebietes wurde unter Berücksichtigung von Wintermonaten auf Juni 2022 vorgegeben, auch in Erwartung normaler Angebotspreise, welche bei zu kurz vorgegebener Bauzeit, nicht zu erwarten sind. In das LV wurde keine Verlegung von Leerrohren für die Breitbanderschließung aufgenommen, weil direkt ein Anbieter gesucht werden muss, welcher nicht nur Leerrohre, sondern auch gleich die Glasfaseranschlüsse der Bauplätze und die Anbindung an das bestehende Netz, mit herstellt.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Erschließung des Baugebietes Hegelhofen und der Herstellung einer Abbiegespur mit Querungshilfe ergeht an den Mindestbieter mit einer Bruttoangebotssumme i.H. von€.

Hermann Rittler
Dipl.-Ing.

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> keine Haushaltsmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 63009520, 70009510, 81509500, 81509510 eingestellt			
<input type="checkbox"/> und noch keine Haushaltsmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP´s:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 14.06.2021
TOP 5.

öffentlich
DSNR.: SR 79/2021

**Erweiterung und Sanierung Museum
Vergabe der Leistungen zur Technischen Gebäudeausstattung "ELT-
Elektrotechnik"**

Anlage/n:

Sachbericht:

Im Vorhaben Sanierung und Neukonzeptionierung des Museumsensembles erfordert das Technische Gewerk ELT Planung Elektrotechnik, aufgrund des geschätzten Honorars von 297.264,93 € netto ein VgV Verfahren im Oberschwellenbereich. Der derzeit gültige Schwellenwert von 214.000,-€ wird überschritten. Der Auftrag ist im Zuge eines Verfahrens gem. VgV europaweit zur vergeben.

Die Kriterien der Vergabe wurden im SR am 22.03.2021 beschlossen.

Vier Bewerbungen sind eingegangen. Nach Auswertung der Teilnahmeanträge wurden drei Bewerber zur Abgabe eines Angebots und zur Teilnahme an der Auftragsverhandlung aufgefordert. Ein Büro hat seine Bewerbung kurzfristig aufgrund von Kapazitätsauslastung zurückgezogen.

Die eingegangenen Angebote wurden hinsichtlich der beschlossenen Zuschlagskriterien geprüft. Es waren 500 mögliche Punkte zu vergeben.

Bieter Nr.	Punkte	Rangfolge
ELT 01	415,8	1
ELT 02	366,0	2
ELT 03	Bewerbung zurückgezogen	-

Die angebotenen Honorarkosten lagen bei allen Bietern innerhalb der geschätzten Kosten.

Die Verwaltung schlägt vor den Auftrag für das Technische Gewerk ELT Planung Elektrotechnik an den Bieter Nr. ELT 01 mit der Rangfolge 1 zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

"Der Auftrag für das Technische Gewerk Planung Elektrotechnik ELT wird an den Bieter Nr. ELT 01 vergeben."

Claudia Graf-Rembold
Stadtbaumeisterin

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 3211.9410 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP 's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 14.06.2021
TOP 6.

öffentlich
DSNR.: SR 80/2021

**Erweiterung und Sanierung Museum
Vergabe der Leistungen zur Technischen Gebäudeausstattung "HLS -
Heizung-Lüftung-Sanitärtechnik"**

Anlage/n:

Sachbericht:

Im Vorhaben Sanierung und Neukonzeptionierung des Museumsensembles erfordert das Technische Gewerk HLS Planung Heizung-Lüftung-Sanitär, aufgrund des geschätzten Honorars von 240.210,59 € netto ein VgV Verfahren im Oberschwellenbereich. Der derzeit gültige Schwellenwert von 214.000,-€ wird überschritten. Der Auftrag ist im Zuge eines Verfahrens gem. VgV europaweit zu vergeben.

Die Kriterien der Vergabe wurden im SR am 22.03.2021 beschlossen.

Fünf Bewerbungen sind eingegangen. Nach Auswertung der Teilnahmeanträge wurden drei Bewerber zur Abgabe eines Angebots und zur Teilnahme an der Auftragsverhandlung aufgefordert.

Die eingegangenen Angebote wurden hinsichtlich der beschlossenen Zuschlagskriterien geprüft. Es waren 500 mögliche Punkte zu vergeben.

Bieter Nr.	Punkte	Rangfolge
HLS 01	229,7	3
HLS 02	354,0	2
HLS 03	419,1	1

Die angebotenen Honorarkosten lagen bei allen Bietern innerhalb der geschätzten Kosten.

Die Verwaltung schlägt vor den Auftrag für das Technische Gewerk HLS Planung Heizung-Lüftung-Sanitär an den Bieter Nr. HLS 03 mit der Rangfolge 1 zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

"Der Auftrag für das Technische Gewerk Planung HLS wird an den Bieter Nr. HLS 03 vergeben."

Claudia Graf-Rembold
Stadtbaumeisterin

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche	
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung	
Für den betroffenen TOP sind	
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 3211.9410 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:	
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:	
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 14.06.2021
TOP 7.

öffentlich
DSNR.: SR 76/2021

Gewässerausbau Osterbach / Ausgleichsflächenkonzept - Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Anlage/n: Schreiben des Landratsamtes vom 07.05.2021

Sachbericht:

In der Stadtratssitzung am 19.04.2021 befasste sich der Stadtrat unter anderem mit den Folgen der bekannt gewordenen Bodenbelastungen im Umfeld der geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Um die finanziellen Risiken besser einschätzen zu können wurde die Verwaltung beauftragt, die mögliche Altlastenproblematik im Rahmen des Gewässerausbaus Osterbach mit den zuständigen Fachbehörden zu besprechen.

Bei einem persönlichen Gespräch der Verwaltung mit dem Diplom Geologen Martin Bosch von der Firma Kling Consult erläuterte dieser die Bodenuntersuchungen, die im Rahmen des Verwertungskonzeptes durchgeführt wurden. Besonderes Augenmerk sei dabei auf die Herkunft der bei einer ersten Untersuchung in 2019 in erhöhtem Maße gefundenen MKW (monochlorierte Kohlenwasserstoffe) gelegt worden. Bei erneuten Untersuchungen im Jahr 2020 sei eindeutig festgestellt worden, dass die Schadstoffe biogenen bzw. geogenen Ursprungs seien, ebenso wie das gefundene Arsen und Cyanid. Man könne daher mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass hier keine weiteren Maßnahmen zu befürchten seien. Der Bodenaushub könne unter Aufsicht eines Sachverständigen im Rahmen der Maßnahme vor Ort verwertet werden. Von einem externen Schadstoffeintrag sei grundsätzlich nicht auszugehen. Insofern seien auch Regressforderungen nicht möglich.

Nach diesem Gespräch wurde ein Fragenkatalog an die zuständige Abteilung des Landratsamtes Neu-Ulm gesendet. Das Antwortschreiben (inkl. der Fragen) ist als Anlage beigefügt. In dem Schreiben wird betont, dass es sich bei den festgestellten Schadstoffgehalten im Boden nicht um „Altlasten“ im Sinne des Bodenschutzrechtes handelt, so dass aller Voraussicht nach anfallendes Aushubmaterial vor Ort verwendet werden kann und keine größeren Entsorgungsmaßnahmen zu befürchten sind. Auch steht fest, dass die Belastungen nicht auf das Ausbringen von Klärschlamm zurückzuführen sind.

Aus Sicht der Verwaltung kann deshalb mit der Umsetzung des naturschutzfachlichen Ausgleichsflächenkonzeptes begonnen werden.

In der Sitzung vom 19.04.2021 wurde bereits die mögliche Vorgehensweise wie folgt umschrieben:

Ein Büro soll beauftragt werden, eine Ausführungsplanung zur Umsetzung des Konzeptes und ein entsprechendes Leistungsverzeichnis zu erstellen. Dieser Schritt ist zwingend erforderlich, da ohne entsprechendes Leistungsverzeichnis eine Ausschreibung nicht erfolgen kann. In dem Gesamtpaket sind insgesamt 11

Ausgleichsflächen integriert. Laut Auskunft der Büros ist es möglich, sofern nicht das Gesamtpaket ausgeschrieben wird, die Umsetzung des Konzeptes auch in zwei Schritten umzusetzen. Man könnte zwei Pakete schnüren.

Paket 1 würde die Flächen A1 – A6 und A9 umfassen. Geschätzte Kosten hierfür: ca. 300.000.- Euro.

Paket 2 umfasst die Flächen 7, 8, 10 und 11. Geschätzte Kosten für die Umsetzung: ca. 350.000.- Euro.

Diese Kostenschätzungen lassen die Altlastenproblematik allerdings außer Betracht, die zwischenzeitlich eingeholten Informationen lassen jedoch nicht erwarten, dass die hierfür gegebenenfalls entstehenden Kosten dramatisch sind. Wie bereits in der damaligen Sitzung hingewiesen, wird auf jeden Fall aber noch ein separates Pflegekonzept erarbeitet werden müssen. Da es bis zur Umsetzung noch geraume Zeit dauern wird, ist noch mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

Laut dem Büro LARS-Consult wäre eine Gesamtumsetzung aller Flächen zunächst zwar mit einem hohen Finanzvolumen verbunden, würde aber dennoch die Gesamtkosten reduzieren. Bei einer Einzel- oder Teilumsetzung könnten bereits hergestellte Flächen möglicherweise wieder beschädigt werden und weitere Kosten verursachen. Auch die Kosten für Maschinen und Personal könnten bei einer Gesamtumsetzung niedriger gehalten werden.

Nach der Entscheidung, in welcher Form die Umsetzung des Ausgleichsflächenkonzeptes erfolgen soll, könnte LARS-Consult die tatsächliche Ausführung planen und der Verwaltung ein entsprechendes Angebot vorlegen. LARS-Consult bietet auch die Durchführung und Betreuung der anschließend notwendigen Ausschreibung an.

Für das Jahr 2021 sind Planungskosten in Höhe von 20.000 € in den Haushalt eingestellt. Da der Beginn der Maßnahmen aus naturschutzrechtlichen Gründen immer erst im Spätherbst möglich ist und die Planungsfirma entsprechenden Vorlauf benötigt, geht die Verwaltung davon aus, dass die tatsächliche Umsetzung erst im Jahr 2022 erfolgen kann. Dann können auch die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1.

Alternative 1:

Das Ausgleichsflächenkonzept wird als zusammenhängende Gesamtfläche entsprechend der ursprünglichen Planung umgesetzt.

oder

Alternative 2:

Das Ausgleichsflächenkonzept wird in zwei Paketen gemäß der o.g. Aufteilung (Paket 1 und Paket 2) umgesetzt, wobei die Planungsfirma erneut in die endgültige und sinnvolle Aufgliederung der Teilflächen eingebunden wird.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei dem Büro LARS-Consult ein Angebot für die Erstellung einer Ausführungsplanung und für die Durchführung der Ausschrei-

bung einzuholen. Sobald dieses vorliegt, ist es dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen, sobald die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Sabine Herrmann
Verwaltungsangestellte

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4 40.1 40.4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP 's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Stadt Weißenhorn
z.Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Fendt
Schlossplatz 1
89264 Weißenhorn

Wasserrecht und Bodenschutz

Bearbeiter/-in: Herr Schneider
Zimmer: 311
Telefon: 0731/7040-4203
Telefax: 0731/7040-1279
E-Mail: philipp.schneider@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 35-6414.2
Datum: 07.05.2021

Wasserrecht;

Gewässerausbau der Stadt Weißenhorn für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen am Osterbach auf den Gemarkungen Biberachzell und Schießen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Fendt,
sehr geehrte Frau Herrmann,

vielen Dank für Ihre Fragen in der E-Mail vom 28.04.2021. Insbesondere bitten Sie um nähere Ausführungen zu dem Punkt 5.3.6 und den nachfolgenden Punkten im Bescheid des Landratsamtes Neu-Ulm vom 28.09.2020, Az. 42-6414.2.

Zunächst möchten wir betonen, dass die festgestellten, erhöhten Schadstoffgehalte im Boden keine „Altlasten“ im Sinne des Bodenschutzrechts sind, da es sich hier um natürliche Belastungen handelt. Die leicht erhöhten Cyanid- und Arsengehalte liegen darüber hinaus in einer unproblematischen Größenordnung. Lediglich bei Kohlenwasserstoffen –MKW- liegen relevante Grenzwertüberschreitungen vor. Ein qualifiziertes Labor hat jedoch die natürliche Herkunft der MKW bestätigt. Das anfallende Aushubmaterial kann deshalb bei Beachtung bestimmter Vorgaben grundsätzlich vor Ort verwertet werden. Gegen die Vermutung, dass die erhöhten Schadstoffgehalte durch das Aufbringen von Klärschlamm verursacht wurden, spricht, dass die Schwermetallgehalte im Boden unauffällig sind. Ferner ist bekannt, dass es im südlichen Landkreis geogene Bodenbelastungen durch Arsen gibt.

Wie Sie schon betont haben, handelt es sich im Bescheid um erforderliche Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 13 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-, die zu dem Zweck erlassen worden sind, nachteilige Wirkungen zu vermeiden oder auszugleichen und die unbedingt einzuhalten sind.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten:

- *Dürfen Prüfwerte überschritten werden, ohne dass wir tätig werden müssen (wenn ja bis zu welcher Grenze) und was müssen wir uns unter der Formulierung „...ist eine weitere Abstimmung bezüglich der Verwertung mit dem Landratsamt Neu-Ulm und des Wasserwirtschaftsamtes erforderlich“ genau vorstellen (Nr. 5.3.8)?*

Bodenmaterial aus den Teilflächen A3, A8 und A9 und organoleptisch auffälliges Material ist nach BBodSchV (Wirkungspfad Boden-Grundwasser) zu untersuchen. Wenn das Material biogen/geogen



erhöhte Stoffgehalte aufweist, ist eine Verwertung vor Ort möglich und zwar oberhalb der jetzigen GOK mittels Andeckung mit Oberboden (Humus). Biogenes MKW ist im hiesigen Fall nicht einstufigsrelevant – dieses Material ist aufgrund des hohen Organik-Gehaltes ebenfalls oberhalb der GOK zu verwerten (siehe Nrn. 5.3.6+5.3.7).

• *Unter welchen Umständen ist eine externe Verwertung von Bodenaushub zwingend erforderlich (oder gehen Sie wie Herr Bosch davon aus, dass dieser Fall nicht/nie eintritt?)*

Falls eine Altlast aufgefunden wird, was in dem ländlichen Umfeld sehr unwahrscheinlich ist, wird ggf. eine externe Verwertung notwendig.

• *Könnte man im Falle von schon ausgehobenem Boden, bei dem eine erhöhte Belastung festgestellt wird, diesen wieder an Ort und Stelle einbringen und sozusagen eine Planänderung für das betroffene Gebiet vornehmen oder ist nach einem einmal erfolgten Aushub eine externe Verwertung Pflicht?*

Bei bio-/geogen erhöhten Stoffgehalten kann das Material wie unter Punkt 1 beschrieben vor Ort verwertet werden (dafür wurde das Bodenverwertungskonzept erarbeitet). Die Umweltbauüberwachung soll der Risikominimierung dienen, damit die unterschiedlichen Böden separiert und eine geeignete Verwertung vor Ort und ggf. notwendige Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine anthropogene Altlast ausgehoben wird, ist diese extern zu entsorgen.

• *Welche Kosten können auf die Stadt Weißenhorn zukommen, wenn wir Sie bei Abstimmungs- und Verwertungsfragen einbinden müssen?*

Bei fachlichen Fragestellung zur Verwertung von Bodenaushub kommen von Seiten des Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und des Landratsamtes Neu-Ulm i.d.R. keine weiteren Kosten auf Gemeinden zu.

• *Welche Kosten können auf die Stadt Weißenhorn im Falle der evtl. notwendigen externen Verwertung zukommen (z.B. Kosten für die Entsorgung pro m³ belastetem Boden)?*

Von einer externen Verwertung ist grundsätzlich nicht auszugehen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zu für die Stadt Weißenhorn anfallenden Kosten keine Aussagen machen können, da diese schwankenden Marktpreisen unterliegen. Die Marktpreise können bei den entsprechenden Entsorgungsfirmen angefragt werden.

• *Was ist mit dem Begriff „Umweltbauüberwachung“ gemeint?*

Die Umweltbauüberwachung –UBB- ist eine fachliche Begleitung einer Baumaßnahme zur Vermeidung von Umweltschäden, Mehrkosten und zur Einhaltung der Umweltauflagen/Umweltrechtsvorschriften.

Nach unserem Kenntnisstand hat Kling-Consult in der Vergangenheit diese Leistung angeboten.

Wir hoffen Ihnen weitergeholfen zu haben und stehen zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wieser

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 14.06.2021
TOP 8.

öffentlich
DSNR.: SR 86/2021

Schaffung einer Großtagespflege zur Kinderbetreuung in Hegelhofen

Anlage/n: Entwurf Mietvertrag
Entwurf Vereinbarung zur Großtagespflege

Sachbericht:

Wie bereits in vergangenen Sachberichten dargestellt, ist die Schaffung der Großtagespflege (GTP) neben der Übergangslösung in der Mittelschule Weißenhorn, der Erweiterung der Kita in der Maximilianstraße, der dritte Baustein zur Lösung der Betreuungssituation.

Nachdem nun die grundsätzlichen Vereinbarungen mit der Übergangslösung in der Mittelschule und der Erweiterung der Kita geschlossen wurden, konnte die Verwaltung nun die Organisation der Großtagespflege angehen.

Was ist eine Großtagespflege?

Die gesetzlichen Grundlagen zur Betreuungsform der Großtagespflege ergeben sich aus Art. 9, Art. 18, Art. 20, Art. 20a BayKiBiG sowie den §§ 23, 43 SGB VIII. Ganz grundsätzlich wird in Bayern die „Großtagespflege“ definiert, als die Betreuung von bis zu maximal 10 gleichzeitig anwesenden Kindern (maximal 16 Betreuungsverhältnisse) durch 2-3 Tagespflegepersonen, wobei ab dem 9. gleichzeitig anwesenden Kind eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein muss.

In Abgrenzung zu den institutionellen Angeboten zeichnet sich die GTP durch ihre familienähnliche Grundstruktur aus. Hierzu zählt auch die feste Zuordnung von Tagespflegekind und Tagespflegeperson.

Die Elternbeteiligung ist auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt. Die Elternbeiträge werden ausschließlich durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

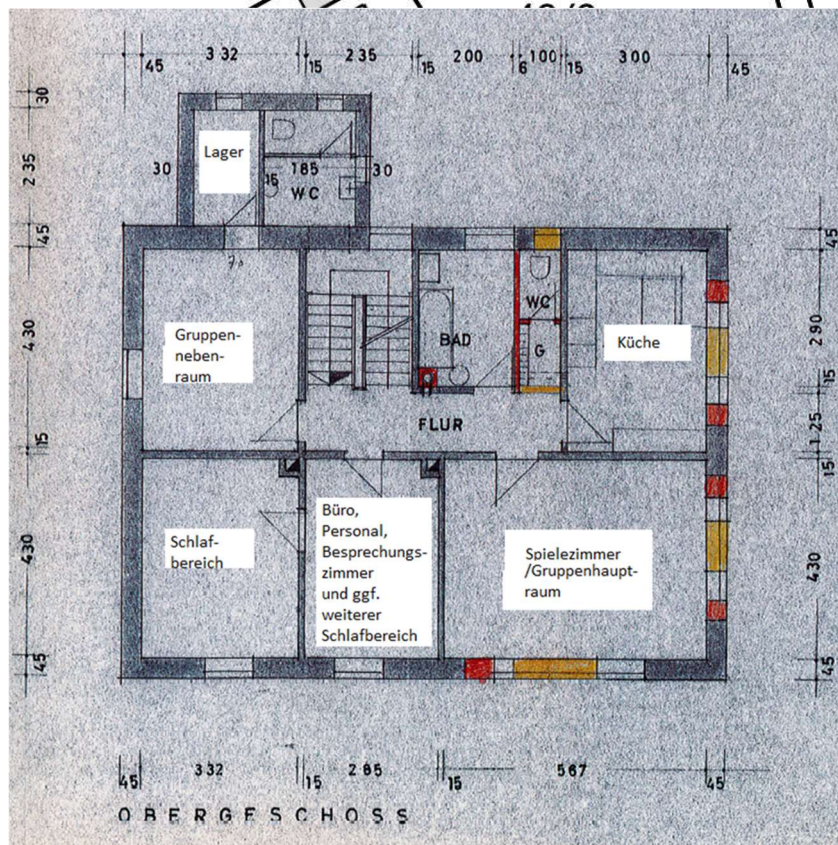
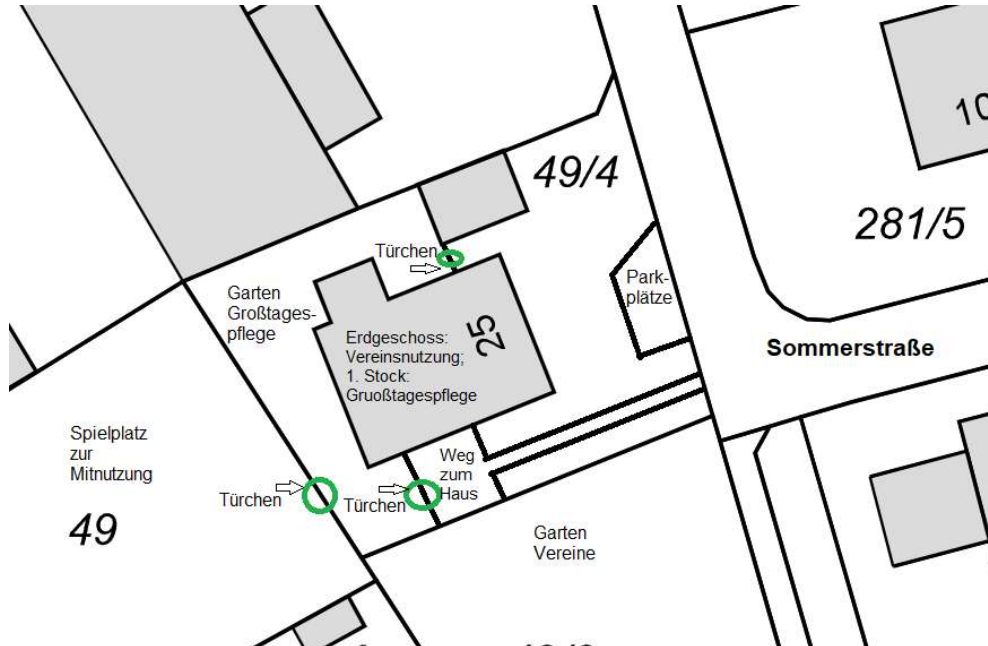
Für jede Tagesmutter gibt es eine spezifische Ersatzperson. Die Sicherstellung der Ersatzbetreuung obliegt auch bei der nach Art. 20 a BayKiBiG geförderten GTP organisatorisch und finanziell dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

„Schließtage“, analog wie im Einrichtungsbereich, gibt es im Bereich der Kindertagespflege grundsätzlich nicht, da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelmäßig verpflichtet ist, eine entsprechende Ersatzbetreuung sicherzustellen. Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. Ob und für wie viele Tage von einer Rückforderung des Tagespflegeentgelts nach Art. 23 SGB VIII abgesehen wird, wenn die Tagespflegeperson ihre Leistung nicht erbringt/erbringen kann, liegt in der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Räumlichkeiten, Nutzungsänderung und Kosten

In Hegelhofen sollen in der Alten Schule (Sommerstraße 25) im ersten Stock die Räumlichkeiten der Großtagespflege eingerichtet werden. Die Vorgaben der Räumlichkeiten gibt das Landratsamt (öffentliche Jugendhilfe) zusammen mit dem Bauamt des Landratsamtes über die Nutzungsänderung vor. Bei der Besichtigung vor Ort wurden die Räumlichkeiten als geeignet für eine Großtagespflege eingestuft. Einige Dinge müssen umgebaut bzw. saniert werden. Die Nutzungsänderung wird durch das Bauamt der Stadt Weißenhorn beantragt. Hierbei muss insbesondere die Frage des zweiten Fluchtweges geklärt werden.

Die Räumlichkeiten würden sich im Innen- und Außenbereich wie folgt darstellen:



Die Kosten für das Haushaltsjahr 2021 sind in zwei Bereiche zu unterteilen:

1. Kosten für den Umbau	
• Bodenbelagsarbeiten: ca. 44m ²	3.500,00 €
• Mahlerarbeiten: ca. 287m ² =	1.400,00 €
• Küche: (Herd, Spülmaschine, Spülbecken,...)	2.500,00 €
• Zaunbauarbeiten: ca. 10m neuer Zaun + Türchen	3.000,00 €
• Sonstiges: (Kindersicherung f. Steckdosen, ...)	1.000,00 €
Umbaukosten gesamt	11.400,00 €
2. Kosten für den Betrieb	
• Erstausrüstung:	5.000,00 €
• Förderung der Betreuungsplätze 8 Kinder á 450€ je Monat:	
o September	3.600,00 €
o Oktober	3.600,00 €
o November	3.600,00 €
o Dezember	3.600,00 €
• Jährliche Bezuschussung	2.000,00 €
Betriebskosten gesamt	21.400,00 €

Die Gesamtkosten belaufen sich nach aktuellem Stand demnach auf ca. 32.800,00 € für den Umbau und den Betrieb der GTP für das Jahr 2021. Für die kommenden Jahre können die Kosten im Rahmen der Mittelplanung eingestellt werden.

Wie auch bei der Übergangslösung in der Mittelschule sind derzeit für die entstehenden Kosten keine Haushaltsmittel veranschlagt. Nach Rücksprache mit unserem Kämmerer ist es für die geplanten Maßnahmen und die daraus entstehenden Kosten derzeit ausreichend, wenn der Stadtrat diesen per Beschluss zustimmt.

Mit dem heutigen Beschluss des Stadtrates entstehen durch die Errichtung der Großtagespflege bei den Haushaltsstellen 4640.5000, 4640.9350, 4640.5100, 4640.5200 und 4640.7010 überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von insgesamt voraussichtlich 32.800 Euro. Der Stadtrat erteilt hiermit die Genehmigung für die anfallenden überplanmäßigen Ausgaben. Die Deckung erfolgt aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Jahr 2021.

Vereinbarung zum Betrieb der GTP und Mietvertrag

Zur vertraglichen Ausgestaltung ist es notwendig, dass sowohl eine Vereinbarung zum Betrieb der GTP als auch ein Mietvertrag für die Räumlichkeiten geschlossen werden. Diese beiden Vereinbarungen wurden mit Frau Lerchner vorab besprochen und befinden sich in der Anlage als Entwurf.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt

- den Umbau der Räumlichkeiten in der Alten Schule in Hegelhofen (Sommerstraße 25) zur Großtagespflege zur Kinderbetreuung entsprechend den vorgelegten Plänen bzw. Vereinbarungen
- die geplanten Maßnahmen

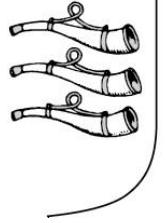
- die Freigabe zum Schluss des vorgelegten Mietvertrages
- den Antrag auf eine Betriebserlaubnis zu stellen
- den Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen
- die Genehmigung für die anfallenden überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2021 auf den Haushaltsstellen 4640.5000, 4640.9350, 4640.5100, 4640.5200 und 4640.7010 durch die Errichtung der Großtagespflege. Die Deckung erfolgt aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Jahr 2021.“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche	
<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung	
Für den betroffenen TOP sind	
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)	
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle	eingestellt <input checked="" type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Rücksprache mit Herrn Konrad erfolgt am 01.06.2021	
Bekanntgabe von NÖ-TOP´s:	
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.



Mietvertrag

Zwischen der

**Stadt Weißenhorn, vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Dr. Wolfgang Fendt,**
- Vermieter-

und

Großtagespflege Hegelhofen
vertreten durch Sabine Lerchner
Sankt-Nikolaus-Straße 28c, 89264 Weißenhorn
- Mieter -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietsache

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter für den in § 2 genannten Zweck, die im 1. OG des Anwesens Sommerstraße 25, OT Hegelhofen, 89264 Weißenhorn, Flur Nr. 49/4 der Gemarkung Weißenhorn, gelegenen Räumlichkeiten.
2. Die Fläche des Mietobjektes beträgt 90,21 qm. Sie ist zugrunde zu legen, soweit es nach den Bestimmungen dieses Vertrages auf die Größe der vermieteten Fläche ankommt.
3. Zusätzlich wird ein Grundstücksanteil der Außenanlage (hinter dem Haus) zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
4. Dem Mieter werden für die Mietzeit **XX Transponder/ Schlüssel** für die Haustür und die Wohnungstür ausgehändigt.

§ 2 Mietzweck

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich für folgenden Zweck zu nutzen:
 - Betrieb einer Großtagespflege zur Betreuung von max. bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern (0 - 14 Jahre) in Kindertagespflege (insgesamt max. 16 Betreuungsverhältnisse).
2. Jede Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Dieser wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern

§ 3 Ausstattung und Zustand der Mieträume

1. Dem Mieter ist der gegenwärtige Zustand der Mietsache bekannt (siehe Übergabeprotokoll gemäß § 3 Nr. 3):
2. Vom Vermieter werden bis zum Beginn des Mietverhältnisses folgende Arbeiten ausgeführt:
 - a. Beantragung einer Nutzungsänderung
 - b. Grundreinigung
 - c. Steckdosenschutz in allen Räumen
 - d. Abschließbare Fenstergriffe
 - e. Eingangstür: Anbringung eines Treppengitters
 - f. Küche:
 - i. Gitter am Herd
 - ii. Anbringung eines Papierhandtuchspenders
 - iii. Ausstattung mit einer Spülmaschine
 - g. Bad/Toilette:
 - i. Anbringung eines Papierhandtuchspenders
 - ii. Ausstattung mit einer Waschmaschine
 - iii. Kindgerechter Umbau der Toilette
 - h. Wohnzimmer -> Spielzimmer
 - i. Tapezieren
 - i. Schlafzimmer „hinten“
 - i. Tapezieren
 - ii. Neuer Boden
 - iii. Schimmelbehandlung der Wand
 - j. Schlafzimmer „vorne“: Einrichtung mit einem abschließbaren Schrank und einem Schreibtisch
 - k. Kinderzimmer: Neuer Boden
 - l. Abstellkammer: Neuer Boden
 - m. Treppe: Zweiter Handlauf
3. Bei Übergabe wird ein gemeinsames Protokoll aufgenommen, in dem eventuell vorhandene Mängel aufgeführt werden. Diese Mängel werden, sofern es der Mieter für notwendig erachtet, innerhalb einer angemessenen Frist vom Vermieter beseitigt.
4. Mängel, die die Ausübung der vom Mieter beabsichtigten Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, behindern die Übergabe nicht. Ansprüche des Mieters wegen offener Mängel, die im Protokoll nicht aufgeführt sind, sind ausgeschlossen.
5. Der Vermieter gewährleistet, dass das Mietobjekt den baurechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht. Sollte aus den vorgenannten Gründen die Mietsache nur eingeschränkt bzw. überhaupt nicht gebrauchsfähig sein, stehen dem Mieter die Rechte nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 4 Mietdauer und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.09.2021 und endet am 31.08.2022.

2. Nach dem 31.08.2022 verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils ein Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor Beendigung des Mietvertrages gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
3. Endet das Mietverhältnis durch berechtigte fristlose Kündigung des Mieters aus wichtigem Grund (§ 543 BGB) so haftet der Vermieter für den Schaden, den der Mieter dadurch erleidet, dass die Räume nach dem Auszug des Untermieters eine Zeit lang leer stehen oder billiger vermietet werden müssen. Die Haftung besteht höchstens für einen Zeitraum von 2 Monaten nach Rückgabe der Wohnung. Die Haftung entfällt, wenn der Mieter sich um einen Ersatzmieter nicht genügend bemüht hat. Endet das Mietverhältnis durch berechtigte fristlose Kündigung des Vermieters aus wichtigem Grund, so haftet der Mieter für den Schaden des Mieters.
4. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Erklärungsempfänger maßgebend.

§ 5 Miete, Nebenkosten, Zahlungsweise

1. Die Netto-Kaltmiete für den in § 1 beschriebenen Vertragsgegenstand beträgt monatlich 150,00 €.
2. Zusätzlich zur Netto-Miete trägt der Mieter die Betriebskosten im Sinne des § 2 Betriebskostenverordnung, soweit diese tatsächlich anfallen. Auf die Betriebskosten ist eine monatliche Vorauszahlung von derzeit 60,00 € zu zahlen. Zu den Betriebskosten zählen nicht die Kosten für den Hausmeisterservice, der im einzelnen folgende Arbeiten umfasst: Die Instandhaltung und Pflege der Außenanlagen inkl. Winterdienst sowie die Instandhaltung und Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume und Flächen im Haus (Treppenhaus). Diese Arbeiten sind eigenständig vom Mieter zu erledigen.
3. Der Umlagemaßstab für die Betriebskosten bestimmt sich wie folgt:
 - Heiz- und Warmwasserkosten werden gem. § 7 HeizkostenV zu 70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer, zu 30 % nach Wohn- bzw. Nutzfläche gem. § 1 verteilt,
 - Frisch- und Abwasserkosten werden entsprechend dem gemessenen Frischwasserverbrauch verteilt,
 - die übrigen Kosten werden - soweit nicht nach Verbrauch abzurechnen ist oder eine Einzelgebühr pro Wohnung anfällt - entsprechend der Wohnfläche verteilt.
 - Für die Wärmekosten ist eine Vorauszahlung in Höhe von 90,00 € zu zahlen.

Der monatliche **Brutto-Überweisungsbetrag** beträgt derzeit 300,00 €.

4. Über die Vorauszahlung ist jährlich abzurechnen. Der Mieter ist berechtigt, in angemessener Zeit nach Zugang der Abrechnung die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten bei dem Vermieter oder der von ihm bestimmten Stelle einzusehen. Eine etwaige Differenz aufgrund der Abrechnung zugunsten des Vermieters (des Mieters) hat der Mieter (Vermieter) innerhalb von einem Monat nach Zugang der Abrechnung an den Vermieter (den Mieter) zu zahlen. Im Falle

des Auszugs eines Mieters trägt dieser die durch den Auszug veranlassten Kosten für die Zwischenablesung nach der Heizkostenverordnung.

5. Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, so können diese vom Vermieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umgelegt und angemessene Vorauszahlungen festgesetzt werden.
6. Miete und Betriebskostenvorauszahlungen sind vom Mieter monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag des Monats zu entrichten. Der aus der Betriebskostenabrechnung geschuldete Betrag ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zu bezahlen.

Die Miete nach Nr. 1 und die Betriebskosten nach Nr. 4 sind unter Angabe des Verwendungszweckes **„Miete und Betriebskosten Sommerstraße 25, Großtagespflege“** auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Sparkasse Neu-Ulm/Illertissen
IBAN: DE27 7305 0000 0430 5008 68
BIC: BYLADEM1NUL

VR-Bank Neu-Ulm/Weißenhorn eG
IBAN: DE42 7306 1191 0007 1131 37
BIC: GENODEFF1NU1

§ 6 Kaution

Eine Kaution wird nicht erbracht.

§ 7 Versicherung

1. Für das Gebäude besteht eine Feuer-, Leitungswasser und Sturmversicherung. Eine Versicherung für Wert- und Sachgegenstände ist vom Mieter auf eigene Kosten abzuschließen.
2. Wird das Mietobjekt durch Feuer oder ein sonstiges Ereignis ganz oder im wesentlichen Umfang zerstört, entfällt eine Wiederherstellungspflicht des Vermieters. Schadensersatzansprüche stehen dem Mieter in diesem Falle nur dann zu, wenn der Vermieter die Zerstörung zu vertreten hat. Für den Fall, dass keine Vertragspartei den Untergang der Mietsache zu vertreten hat, hat der Mieter keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter. Sollte die Zerstörung bzw. lediglich teilweise Nutzbarkeit des Mietobjektes auf schuldhaftem Verhalten des Mieters, seiner Angestellten oder eines seinem Geschäftsbetrieb zurechnenden Dritten beruhen, so ist der Mieter seinerseits zum Schadensersatz verpflichtet. Ein gesetzliches Recht einer Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung in diesem Falle bleibt unberührt.

§ 8 Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltung

1. Der Mieter kann gegen Mietforderungen mit Schadensersatzforderungen nach § 536a BGB nur aufrechnen oder diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht ausüben,

wenn er seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Miete schriftlich angezeigt hat.

2. Mit sonstigen Gegenforderungen kann der Mieter nur aufrechnen soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter unbeschadet von Nr. 1 nur wegen Gegenforderungen zu, die auf dem Mietverhältnis beruhen.
3. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen.

§ 9 Gewährleistung, Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Mängel und Schäden, die von ihm, seinem Personal, etwaigen Untermietern, Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit seinem Betrieb stehen, an den Mietgegenständen schuldhaft verursacht werden, außer der Mieter kann beweisen, dass der veränderte Zustand der Mietsache nur auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.
2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden durch Brand, Diebstahl o.ä., Dritteinwirkungen an den dem Mieter gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs diese Einwirkungen sind, es sei denn, dass der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 - a. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher bzw. typischer Vertragspflichten.
 - b. Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - c. Der Haftungsausschluss greift ferner nicht, wenn der Vermieter eine bestimmte Eigenschaft der Mietsache zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
 - d. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden, für deren Absicherung der Vermieter einer Versicherung abschließen kann, wie z.B. eine Haus- und Grundeigentümerhaftpflichtversicherung oder eine Wohngebäudeversicherung.
 - e. Für Mängel der Mietsache, die bereits bei Abschluss des Vertrags bzw. bei Übergabe der Mietsache vorhanden sind, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungsausschlüsse in b) sowie c) und d) gelten auch hier.

3. Für die Haftung des Vermieters für eigenes Verschulden und solches seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
4. Der Vermieter übernimmt hinsichtlich des Mietgegenstandes die Verkehrssicherungspflicht. Der Vermieter verpflichtet sich, auf und vor dem Grundstück die Zugangswege zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten bzw. zu streuen. Der Vermieter ist berechtigt, die Räum- und Streupflicht auf ein geeignetes Unternehmen zu übertragen, er muss jedoch deren Durchführung stichprobenhaft überwachen.
5. Die zum Gebäude dazugehörige Hof- und Gartenfläche wird vom Vermieter gepflegt und unterhalten (Rasen mähen, Gehölzpflge etc.). Der Vermieter ist berechtigt, die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten bei Bedarf auf ein geeignetes Unternehmen zu übertragen.

§ 10 Heizung

Störungen der vorhandenen Heizungsanlagen sind vom Mieter sofort zu melden.

§ 11 Ausbesserungen und bauliche Veränderungen durch den Vermieter

1. Der Mieter hat Maßnahmen des Vermieters, die zur Erhaltung des Mietgegenstandes oder zur Abwendung drohender Gefahren erforderlich sind, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der gemieteten Räume oder sonstiger Teile des Gebäudes zur Einsparung von Heizenergie oder Wasser zu dulden. Der Mieter hat dabei die in Betracht kommenden Räume nach vorheriger Terminabsprache zugänglich zu halten und darf die Ausführungen der Arbeiten nicht schuldhaft behindern oder verzögern. Andernfalls haftet er für die hierfür entstandenen Schäden.
2. Soweit der Mieter die Arbeiten zu dulden hat, kann er weder den Mietzins mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder Schadensersatz verlangen. Ein Minderungsrecht steht dem Mieter jedoch für den Fall zu, dass die Maßnahmen des Vermieters den Gebrauch der Mieträume ganz ausschließen, erheblich beeinträchtigen oder zu besonderen Belästigungen des Mieters führen.

§ 12 Bauliche Änderungen durch den Mieter

1. Bauliche Änderungen durch den Mieter, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und auch die Vergitterung der Fenster und die Herstellung oder Veränderung von Feuerstätten, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden. Erteilt der Vermieter eine solche Einwilligung, so ist der Mieter für die Einholung etwaiger bauaufsichtsrechtlicher Genehmigungen verantwortlich und hat alle Kosten hierfür zu tragen.
2. Einrichtungen, mit denen der Mieter die Räume versehen hat, kann er wegnehmen. Möchte der Vermieter die Einrichtungen behalten, muss er an den Mieter den Zeitwert der zurückgelassenen Sachen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Abnutzung und des technischen Fortschritts zahlen. Mieter und Vermieter haben sich so rechtzeitig zu erklären, dass Vereinbarungen hierüber

noch vor Räumung getroffen werden können. Übernimmt der Vermieter vom Mieter eingebaute Einrichtungen nicht, so hat der Mieter bis zum Vertragsablauf den früheren Zustand einschließlich aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten wiederherzustellen.

3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.
4. Die Anbringung von Außenantennen, Werbeanlagen o.ä. bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

§ 13 Betreten der Mietsache durch den Vermieter

1. Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen die Mietsache zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Betriebszeiten betreten. Zur Abwendung drohender Gefahren darf der Vermieter die Mieträume auch ohne vorherige Ankündigung zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten.
2. Will der Vermieter das Anwesen verkaufen oder ist der Mietvertrag gekündigt, so sind der Vermieter oder von ihm Beauftragte auch zusammen mit Kauf- oder Mietinteressenten berechtigt, die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen.
3. Bei längerer Abwesenheit hat der Mieter sicherzustellen, dass die Rechte des Vermieters nach Absatz 1 und 2 ausgeübt werden können.

§ 14 Untervermietung

1. Die Untervermietung des ganzen Mietgegenstandes oder eines Teiles desselben sowie die Nutzung der Mietsache zu anderen als in diesem Vertrag vereinbarten Zwecken durch den Untervermieter bedürfen der Genehmigung des Vermieters.
2. Bei Beendigung des Mietvertrages enden auch evtl. abgeschlossene Untermietverträge. Der Mieter ist verpflichtet, in den Untermietverträgen zu vereinbaren, dass diese in jedem Fall gleichzeitig mit dem Hauptmietvertrag enden.

§ 15 Rückgabe der Mietsache

1. Bei Ende des Mietvertrags hat der Mieter die Mietsache vollständig geräumt und in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Alle erhaltenen Transponder/Schlüssel sind dem Vermieter zu übergeben.
2. Einrichtungen, mit denen der Mieter die Mietsache versehen hat bzw. die auf Kosten des Mieters eingebaut wurden, darf der Mieter wegnehmen. In diesem Fall ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Der Vermieter kann die Ausübung dieses Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

3. Wird das Gebäude auf Abriss veräußert, ist eine dauerhafte weitere Nutzung nicht vorgesehen oder ist ein Fortbestand bzw. eine Weiternutzung des Gebäudes nach Beendigung des Mietverhältnisses aus rechtlichen Gründen untersagt, kann der Vermieter eine Instandsetzung und Schadensbeseitigung im Sinne der Nr. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht verlangen.

§ 16 Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

Sofern in diesem Vertrag keine Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften entsprechend.

Ergänzend zum Mietvertrag wird eine Vereinbarung zur Großtagespflege geschlossen.

§ 18 Datenschutz

Der Vermieter weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf das Unternehmen des Auftragnehmers bezogenen Daten beim Vermieter elektronisch gespeichert und verarbeitet und -soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig- an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung werden beachtet. Der Mieter erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

§ 19 Salvatorische Klausel

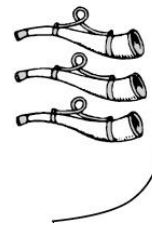
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungen tritt eine Regelung, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbar sind.

Weißenhorn,

Weißenhorn,

Stadt Weißenhorn
vertreten durch
1. Bürgermeister
Dr. Wolfgang Fendt
(Vermieter)

Großtagespflege Hegelhofen
vertreten durch
Sabine Lerchner
(Mieter)



10.0 - 4232 - mm

Vereinbarung Großtagespflege

zwischen der

Stadt Weißenhorn
vertreten durch
Herrn 1. Bürgermeister
Dr. Wolfgang Fendt
Schlossplatz 1
89264 Weißenhorn

und der

Großtagespflege Hegelhofen
vertreten durch Sabine Lerchner
Sankt-Nikolaus-Straße 28c, 89264 Weißenhorn

wird folgende Vereinbarung zum Betrieb einer Großtagespflege geschlossen:

1. Räumlichkeiten und Nutzung

Die Stadt Weißenhorn vermietet der Großtagespflege die Räumlichkeiten (1. OG des Anwesens Sommerstraße 25, OT Hegelhofen, 89264 Weißenhorn, Flur Nr. 49/4 der Gemarkung Weißenhorn) für den Betrieb einer Großtagespflege zur Betreuung von max. bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern (0 - 14 Jahre) in Kindertagespflege (insgesamt max. 16 Betreuungsverhältnisse).

Die Räumlichkeiten werden zu einem vergünstigten Mietzins zur Verfügung gestellt. Die vertragliche Gestaltung erfolgt in einem gesonderten Mietvertrag.

2. Renovierung der Räumlichkeiten

Die Stadt Weißenhorn renoviert die Räumlichkeiten und setzt die Vorgaben des Landratsamtes zum Betrieb einer Großtagespflege vor Eröffnung um. Hierbei werden folgende Dinge umgesetzt:

- Beantragung einer Nutzungsänderung
- Grundreinigung
- Steckdosenschutz in allen Räumen
- Abschließbare Fenstergriffe
- Eingangstür: Anbringung eines Treppengitters
- Küche:
 - Gitter am Herd
 - Anbringung eines Papierhandtuchspenders
 - Ausstattung mit einer Spülmaschine
- Bad/Toilette:
 - Anbringung eines Papierhandtuchspenders
 - Ausstattung mit einer Waschmaschine
 - Kindgerechter Umbau der Toilette
- Wohnzimmer -> Spielzimmer: Tapezieren

- Schlafzimmer „hinten“.
 - Tapezieren
 - Neuer Boden
 - Schimmelbehandlung der Wand
- Schlafzimmer „vorne“: Einrichtung mit einem abschließbaren Schrank und einem Schreibtisch
- Kinderzimmer: Neuer Boden
- Abstellkammer: Neuer Boden
- Treppe: Zweiter Handlauf

3. Erstausrüstung

Die Stadt Weißenhorn gewährt der Großtagespflege über die Renovierung der Einrichtung hinaus, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro.

4. Betreuungsplätze

a. Wohnsitz der zu betreuenden Kinder

Die Großtagespflege verpflichtet sich ausschließlich Kinder zu betreuen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Weißenhorn und deren Ortsteilen haben. Andernfalls können die Zuschüsse zurückverlangt werden oder die Miete erhöht werden. Die maximale Betreuungsauslastung (Belegung) ist seitens der Großtagespflege anzustreben.

Eine Ausnahme kann für Kinder der Tagesmütter zugelassen werden. Dies muss schriftlich bei der Stadt Weißenhorn angezeigt und bewilligt werden.

b. Kriterien zur Platzvergabe

In Weißenhorn werden in allen Betreuungseinrichtungen die Plätze nach bestimmten Kriterien vergeben. Diese Kriterien wurden vom Stadtrat in der Sitzung vom 22.06.2020 festgelegt. Die Kriterien zur Vergabe lauten wie folgt:

1. Kinder, die in der Stadt Weißenhorn mit Stadtteilen wohnen.
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet (Entscheidung nach Einzelfall).
3. Kinder mit alleinerziehenden berufstätigen Erziehungsberechtigten.
4. Kinder, die dem Beginn der Schulpflicht am nächsten sind.
5. Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind.
6. Kinder, die bereits einen Geschwisterteil in der Einrichtung haben.
7. Kinder, deren Elternteil alleinstehend ist (ohne Beschäftigung).

Zu beachtende Hinweise zu den Vergabekriterien:

- Beschäftigte Erziehungsberechtigte (hierzu zählen auch selbständige Erziehungsberechtigte) haben mit der Anmeldung eine Arbeitgeberbescheinigung (mit Gesamtwochenarbeitszeit und Aufteilung auf die einzelnen Arbeitstage) einzureichen.
- Alleinerziehende bzw. Alleinsorgeberechtigte haben den Nachweis hierüber einzureichen (Sorgerechtsbescheinigung bzw. Meldebescheinigungen zum Nachweis der Meldeadresse).
- Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde.

c. Förderung der Betreuungsplätze

Der einzelne Betreuungsplatz (sofern er über einen vollen Monat belegt ist) wird von der Stadt Weißenhorn mit 350,00 € je Monat bezuschusst. Sofern eine Fachkraft (staatlich anerkannte Erzieherin) in der Einrichtung beschäftigt wird, erhöht sich

diese Förderung auf 450,00 € je Monat und Platz. Diese Einrichtung kann maximal 10 Betreuungsplätze (16 Betreuungsverhältnisse) in der Einrichtung anbieten. Gefördert werden die 10 Plätze, sodass eine maximale monatliche Förderung in Höhe von 4.500,00 € ausgezahlt werden kann.

Die Förderung wird zur Mitte des Quartals für das vergangene Quartal ausgezahlt. Der zuständige Ansprechpartner der Großtagespflege meldet hierzu die Zahlen der Betreuung nach Abschluss des Quartals an die Stadtverwaltung.

Die Kinder der betreibenden Tagemütter der Großtagespflege werden gleichberechtigt bezuschusst, sofern diese ihren Wohnsitz in Weißenhorn haben, bzw. die Kommune der Betreuung nach Nr. 4a dieser Vereinbarung eine Ausnahme erteilt hat.

5. Jährliche Bezuschussung

Die Stadt Weißenhorn gewährt der Großtagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € zur Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten/-anlagen. Die Auszahlung erfolgt immer zu Beginn des Betreuungsjahres im September eines jeden Jahres.

6. Rückzahlungspflicht

Die Großtagespflege verpflichtet sich innerhalb der nächsten fünf Jahre die Großtagespflege aufrechtzuerhalten. Erfolgt dies nicht oder wird anderweitig gegen Vereinbarungen mit der Stadt verstoßen, so kann die Stadt die Kosten des jährlichen Zuschusses und der Renovierungskosten anteilig zurückverlangen.

7. Öffnungszeiten

Die Festlegung der Öffnungszeiten der Großtagespflege erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.

8. Berichtspflicht

Die Großtagespflege verpflichtet sich einmal im Jahr einen Bericht in einer Sitzung des Stadtrates oder einem Ausschuss über die Großtagespflege vorzustellen.

9. Auflagen zur Betreuung

Die Betreuung der Kinder hat nach den gesetzlichen Vorschriften und den Auflagen der zuständigen Behörden zu erfolgen. Die Stadt Weißenhorn behält sich vor, die Zusammenarbeit mit der Großtagespflege zu beenden und alle geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurück zu verlangen, sofern gegen die gesetzlichen Auflagen verstoßen wird.

10. Rechnungsprüfung

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Stadt haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Großtagespflege einzusehen.

11. Vertragsänderungen

Nachträgliche Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen der Vereinbarung müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich erfolgen und bedürfen ggf. der Zustimmung des zuständigen Organes bzw. Gremiums. Dies gilt auch für etwaige Nebenabreden und diese Schriftformklausel selbst.

12. Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung der Stadt Weißenhorn eine Umsatzsteuerpflicht erkennt, ist die Stadt berechtigt, zusätzlich die geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

13. Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die sich aus dem Verhältnis der Vereinbarung ergeben, verpflichten sich die Vertragspartner gemeinschaftlich an einer Lösung zu arbeiten.

14. Datenschutz

Die Stadt Weißenhorn weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen auf das Unternehmen des Auftragnehmers bezogenen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung werden beachtet. Die Großtagespflege erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

15. Sonstige Vereinbarungen

Sofern in dieser Vereinbarung keine Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Ergänzend zur Vereinbarung wird ein Mietvertrag zum Betrieb einer Großtagespflege geschlossen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten Klauseln aus dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus dem Vertrag ihre Gültigkeit behalten sollen. Die unwirksame Klausel wird dann durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Weise entspricht.

17. Wirksamkeit

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit die Beschlussfassung des Stadtrates.

18. In-Kraft-Treten und Kündigungsrecht

- a. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung des 01.09.2021 in Kraft und endet am 31.08.2022.
- b. Nach dem 31.08.2022 verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor Beendigung gekündigt wird (ordentliche Kündigung).
- c. Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung ist aus wichtigem Grund (§ 543 BGB) möglich.
- d. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Erklärungsempfänger maßgebend.

Weißenhorn,

Weißenhorn,

Stadt Weißenhorn
vertreten durch
1. Bürgermeister
Dr. Wolfgang Fendt

Großtagespflege Hegelhofen
vertreten durch
Sabine Lerchner

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 14.06.2021
TOP 9.

öffentlich
DSNR.: SR 81/2021

Neue Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen zum 01.07.2021

Anlage/n: Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen vom 01.07.2021

Sachbericht:

Im Rahmen der derzeit laufenden Ausschreibung für Friedhofsdienstleistungen wurde die aktuelle Friedhofssatzung überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Die neue Satzung ist der Anlage beigefügt. Diese wurde anhand der aktuell gültigen Mustersatzung und Satzungen anderer Gemeinden geändert. Die Änderungen sind in rot dargestellt. Die neue Satzung soll zum 01.07.2021 in Kraft treten mit Vertragsbeginn der neu vergebenen Friedhofsdienstleistungen.

Beschlussvorschlag:

"Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und Bestattungseinrichtungen wird wie in der Anlage dargestellt beschlossen und tritt zum 01.07.2021 in Kraft."

Monika Bosch

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle	eingestellt	<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP´s:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen vom **01.07.2021**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Friedhofszweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Ort- und Zeit der Bestattung
- § 8 Totengedenkfeiern
- § 9 Tiefe der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Exhumierungen und Umbettungen
- § 12 Säрге und Urnen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Erwerb des Grabnutzungsrechts
- § 15 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 16 Beschränkung des Grabnutzungsrechts
- § 17 Allgemeine Grabstätten
- § 18 Gräfte
- § 19 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten
- § 20 Kindergrabstätten
- § 21 Urnengrabstätten
- § 22 Anonyme Grabstätten
- § 23 Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 25 Grabmale
- § 26 Gestaltung des Grabmals

- § 27 Grabmalgenehmigung
- § 28 Fundamentierung
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Entfernung

VI. Anlegung und Pflege der Grabstätten

- § 31 **Pflege der Grabstätten**
- § 32 Vernachlässigung

VII. Leichenhäuser

- § 33 Benutzungszwang
- § 34 Freistellung vom Benutzungszwang
- § 35 Aufbahrung

VIII. Schlussvorschriften

- § 36 Alte Rechte
- § 37 **Haftungsausschluss**
- § 38 Anordnungen, Ersatzvornahme
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Stadteinwohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Auf dem Friedhof dürfen beigesetzt werden
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Weißenhorn ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die in der Stadt Weißenhorn Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Abs. 2 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt und gilt für folgende städtische Friedhöfe, einschließlich deren Leichen- und Aussegnungshallen:
 - a) Attenhofen
 - b) Biberachzell
 - c) Bubenhausen
 - d) Emershofen
 - e) Grafertshofen
 - f) Hegelhofen
 - g) Oberhausen
 - h) Oberreichenbach
 - i) Weißenhorn, Alter Friedhof
 - j) Weißenhorn, Waldfriedhof
- (2) Die Verstorbenen sind vorrangig auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf

Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die **Friedhofsverwaltung** kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst oder aufgehoben werden, können unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger vorgenommen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des ganzen Jahres ohne zeitliche Beschränkung geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht** gestattet:
 - Die Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren, ausgenommen sind Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ sowie Rollstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge der Stadt

Weißenhorn und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

- an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - auf dem Friedhof zu lärmern und zu spielen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - **Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken**
 - Gießkannen, Vasen und unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen) zwischen oder hinter den Gräbern zu lagern.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofes sind die Tore zu schließen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) **Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Für Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende gilt die Anzeigepflicht nicht.**
Die Stadt kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) **Gewerbetätigkeiten sind nur von Gewerbetreibenden auszuüben, die**
 a) **in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,**
 b) **selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und**
 c) **eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können**
 Auf Verlangen der Stadt sind vom Gewerbetreibenden Nachweise zu den Voraussetzungen a) bis c) vorzulegen.
- (3) **Die Stadt kann von den Voraussetzungen Abs. 2 Ziff. a) bis c) Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.**

- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. **Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest und Verpackungsmaterialien ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.**
- (7) Die Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen kann durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn trotz schriftlicher oder mündlicher Hinweise wiederholt gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.
- (8) **Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden. Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.**

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Ort- und Zeit der Bestattung

- (1) **Der Auftragnehmer des Vertrages für die Erbringung von Friedhofsdienstleistungen** setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen den Ort und Zeitpunkt der Bestattung fest. **Besteht ein solcher Vertrag nicht, obliegt diese Aufgabe der Stadt Weißenhorn.** Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim zuständigen Friedhofswärter bestellt werden.
- (2) **An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt, an Samstagen nur in begründeten Ausnahmefällen. Bestattungen finden in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr statt.**

§ 8 Totengedenkfeiern

Totengedenkfeiern und ähnliche nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind spätestens zehn Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 9 Tiefe der Gräber

- (1) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle mindestens:
- a) Erdbestattungen:
- bei Leibesfrüchten 1,50 m
 - bei Kindern unter 10 Jahren 1,50 m
 - bei den übrigen Verstorbenen 1,80 m
 - bei Ausnahmefällen nach § 17 Abs.2 2,30 m
- b) Urnenbeisetzungen:
- In allgemeinen und anonymen Grabstätten 1,00 m
- (2) Wenn die Bodenbeschaffenheit es erfordert, kann die Stadt Weißenhorn eine andere Grabtiefe festsetzen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bezieht sich auf den Bestatteten und ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf ein Grab nicht aufgelassen, wieder- oder weiterbelegt wird, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Die Ruhezeit beträgt:
- bei Leibesfrüchten 6 Jahre
 - bei Kindern unter 10 Jahren 12 Jahre
 - bei den übrigen Verstorbenen 20 Jahre
 - bei Aschenurnen 12 Jahre
- und beginnt am Tag der Bestattung.**
- (2) Die Stadt kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichende Bodenbeschaffenheit oder eine bestimmte Vorbehandlung der Leiche, die Ruhezeiten für Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.

§ 11 Exhumierungen und Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (3) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Während der Ruhezeit kann eine Ausgrabung auf Antrag nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Umbettungen von Urnen aus anonymen Gräbern sind grundsätzlich nicht möglich. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts oder der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) **Umbettungen lässt die Stadt durchführen.** Diese können nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden. **Die Teilnahme an Ausgrabungen ist nur dem von der Stadt beauftragten oder zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet, wenn nicht behördlich oder gerichtlich etwas anderes angeordnet ist.**
- (5) Die ausgegrabene Leiche oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Särge und Urnen

Särge, Sargausstattungen und Bekleidung sowie Urnen aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die Verrottung oder Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Ruhefrist nicht gewährleistet ist, dürfen nicht verwendet werden.

Die Bestattung der Aschen auf dem Gemeinschaftsurnenfeld darf nur in verrottbaren Urnen erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind städtisches Eigentum. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Allgemeine Grabstätten
 - b) Gruften
 - c) Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten
 - d) Kindergrabstätten
 - e) Urnengrabstätten
 - f) Anonyme Grabstätten
 - g) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erwerb des Grabnutzungsrechts

- (1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an allgemeinen Grabstätten, Gruften, Grabstätten für Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Kindergrabstätten und Urnengrabstätten erworben werden. Es wird aufgrund schriftlichen Antrags an eine einzelne natürliche Person verliehen.
- (2) Das Grabnutzungsrecht wird auf bestimmte Zeit – mindestens auf die Dauer der Ruhezeit – verliehen und um jeweils 5, 10 oder 15 Jahre und längstens um 20 Jahre verlängert. Die Stadt kann in Ausnahmefällen abweichende Nutzungszeiten genehmigen oder diese aus wichtigen Gründen auf die Dauer der Ruhezeit beschränken.
- (3) Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nur, wenn sie vor Ablauf des Grabnutzungsrechts beantragt wird.
- (4) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren rechtswirksam. Über die Dauer des Grabnutzungsrechts erhält der/die Inhaber/in eine Graburkunde.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte (vgl. § 31 Abs. 2).
- (6) Jede Änderung der persönlichen Daten des/der Inhaber/in des Grabnutzungsrechts ist der Stadt mitzuteilen.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis an der Grabstätte – hingewiesen.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit insoweit noch zu erwerben, dass sich zusammen mit der noch laufenden restlichen Ruhezeit die volle Ruhezeit ergibt.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Erstattung von Grabgebühren bei vorzeitiger Freigabe von Grabstätten **erfolgt nicht**.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Die Umschreibung eines **Grabnutzungsrechtes** auf seinen Namen, kann zu Lebzeiten des **Nutzungsberechtigten**, der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der **Nutzungsberechtigte** zu Gunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.
- (3) Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BestV** genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BestV** hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Graburkunde.
- (5) **Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.**

§ 16 Beschränkung des Grabnutzungsrechts

- (1) Das **Nutzungsrecht** kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Falls die Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, bedarf es hierzu des Einverständnisses des **Nutzungsberechtigten**.
- (2) Bei Entzug des **Nutzungsrechtes** wird dem **Nutzungsberechtigten** eine möglichst gleichwertige Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 17 Allgemeine Grabstätten

- (1) Allgemeine Grabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden ein- oder zweistellige Grabstätten unterschieden. In jeder Grabstelle dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Leichen untereinander oder mehrere Aschen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhezeit des Erstverstorbenen ist nur dann zulässig, wenn die Leiche des Erstverstorbenen bereits so tief gelegt wurde, dass bei der Beisetzung der zweiten Leiche die Grabtiefe gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung gewährleistet ist. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhezeit, um die Beisetzung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, ist unzulässig.
- (3) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße (Außenkante Grabumfassung):

Friedhof	einstellige Grabstätte		zweistellige Grabstätte	
	Länge in m	Breite in m	Länge in m	Breite in m
Alter Friedhof	1,50	0,80	1,50	1,60
Attenhofen	1,60	0,90	1,60	1,80
Biberachzell				
Alter FH:	1,50	0,80	1,50	1,60
Neuer FH:	1,60	0,90	1,60	2,10
Bubenhausen	2,00	0,90	2,00	2,10
Emershofen	1,60	0,80	1,60	1,60
Grafertshofen				
Alter FH:	1,50	0,80	1,50	1,60
Neuer FH:	2,00	1,00	2,00	2,00
Hegelhofen	1,50	0,80	1,50	1,60
Oberhausen	1,60	0,80	1,60	1,60
Oberreichenbach	1,50	0,80	1,50	1,60
Waldfriedhof	2,00	1,00	2,00	2,30

- (4) Die Grabstätten im Waldfriedhof werden nach einem Raster-System angelegt, wobei jede Grabstätte durch einen Zwischenweg (Plattenweg von 0,30 m Breite) von der nächsten Grabstelle getrennt ist. Die Pflegemaße betragen je Grabstelle bei Erwachsenengräber 2,00 m Länge, 1,00 m Breite. Bei einer mehrstelligen Grabstätte erhöht sich die Breite entsprechend der Zahl der Grabstellen zuzüglich 0,30 m je Grabstelle.
- (5) Die Lage der Gräber richtet sich nach dem Friedhofsplan der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Grüfte

- (1) Das **Nutzungsrecht** an stadteigenen Grüften wird im Sterbefall mindestens für 20 Jahre und längstens auf 30 Jahre verliehen. Liegt kein Sterbefall vor, wird das **Nutzungsrecht** mindestens für 5 Jahre und längstens für 20 Jahre verlängert. Für die Staffelung zur Verlängerung der Nutzungsrechte an Grüften gilt § 14 Abs. 2 der Satzung entsprechend.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes hat der **Nutzungsberechtigte** die Anlage der Gruft (Bepflanzung, Stein, Platte) auf Verlangen der Stadt zu entfernen.
- (3) Eine Gruft kann nur belegt werden, wenn das **Nutzungsrecht** noch mindestens über die gesamte Dauer der Ruhefrist läuft; ist die Laufzeit kürzer, so muss das Recht vor der Bestattung auf die gesamte Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.
- (4) Wird das abgelaufene **Nutzungsrecht** an einer Gruft nicht **verlängert**, so werden die dort bestatteten Leichen und Urnen in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen bestattet, sofern nicht die Angehörigen etwas anderes bestimmen und die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren entrichtet haben.

§ 19 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten

- (1) In Grabstätten für Bestattung von Tot- und Fehlgeburten dürfen Leibesfrüchte beigesetzt werden.
- (2) Zukünftige Bestattungen können in den dafür vorgesehenen Gräbern auf dem Waldfriedhof erfolgen. Auf den übrigen Friedhöfen sind solche Gräber nicht vorhanden. Hier kann die Bestattung jederzeit in allgemeinen Grabstätten oder Urnengrabstätten stattfinden.
- (3) Grabstätten für Bestattung von Tot- und Fehlgeburten haben folgende Maße (Außenkante Grabumfassung):

Friedhof	Einstellige Grabstätte	
	Länge in m	Breite in m
Waldfriedhof	1,00	0,50

§ 20 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Gräber, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern bis zum zehnten Lebensjahr bereitgestellt werden.
- (2) Zukünftige Bestattungen in Kindergräbern sind nur auf dem Waldfriedhof vorgesehen.
Auf den übrigen Friedhöfen sind Kindergräber nicht vorhanden. Kinder können hier und generell jederzeit in allgemeinen Grabstätten oder Urnengrabstätten beigesetzt werden.
- (3) Kindergräber haben folgende Maße (Außenkante Grabumfassung):

Friedhof	Einstellige Grabstätte	
	Länge in m	Breite in m
Waldfriedhof	1,60	0,90

§ 21 Urnengrabstätten

- (1) Urnen können in allgemeinen Grabstätten und – soweit vorhanden – auch in besonderen Urnengrabstätten unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) Die Maße für Urnengräber (Außenkante Grabumfassung) betragen grundsätzlich auf allen Friedhöfen 0,90 m in der Länge und 0,60 m in der Breite. Ausnahmen hiervon gelten nur für die alten Urnengräber des Waldfriedhofs. Dort beträgt die Länge 1,20 m und die Breite 0,60 m.
- (3) Mehr als 4 Urnen pro **Urnengrab** dürfen auf gleicher Tiefe nicht beigesetzt werden.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Stadt berechtigt, die Urne zu entfernen und die Asche an der von ihr bestimmten Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 22 Anonyme Grabstätten

- (1) Die Bestattung in einer anonymen Grabstätte ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen (Vorsorge) oder der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen möglich. Ein Nutzungsrecht kann an einer anonymen Grabstätte nicht erworben werden.
- (2) Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Stadt.
- (3) Urnen, für die innerhalb von sechs Monaten nach der Kremation oder nach der Überführung von auswärts keine Beisetzung verfügt wird, werden in einer anonymen Grabstätte beigesetzt.

§ 23 Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen

- (1) Die Gemeinschaftsgrabstätte ist eine in sich geschlossene Grabanlage mit einem gemeinsamen Grabmal, jedoch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber. Die Bestattung der Urnen (nur verrottbare Urnen) erfolgt direkt nebeneinander.
- (2) Die Ruhefrist beträgt 12 Jahre, eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit auf einer Stele den **Namen, Geburts-, und Sterbejahr** der verstorbenen Person eingravieren zu lassen.
- (4) **Sofern die Ruhefristen (je 12 Jahre) aller Personen eines einzelnen Stelensteines abgelaufen ist, wird der Stelenstein ausgetauscht.**
- (5) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird durch die Stadt bepflanzt und gepflegt. § 22 Abs. 2 der Satzung gilt sinngemäß.
- (6) **Auf den Steinen vor der Urnenwiese dürfen Kerzen oder Grablichter aufgestellt werden. Das Ablegen von Blumengestecken oder Ähnliches ist außerhalb der Bestattungen nicht erlaubt.**
- (7) **Die Sitzgelegenheiten sind von jeglichem Grabschmuck frei zu lassen.**
- (8) **Der Blumenschmuck der Bestattungen, sowie abgebrannte Kerzen/Grablichter werden in der Regel einmal wöchentlich von der Stadt Weißenhorn entfernt. Diese/r wird/werden zwei Wochen lang neben der Aussegnungshalle (bei den Containern) gelagert, bevor diese nach Ablauf der Frist von der Stadt Weißenhorn entsorgt wird/werden.**

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist bei der Art ihrer Gestaltung dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage müssen gewahrt werden.

§ 25 Grabmale

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung

vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 26 Gestaltung des Grabmals

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich am Grabmal, angebracht werden.
- (3) Die Breite des Grabmals bemisst sich nach der Breite der Grabstätte.
- (4) Die Höhe des Grabmals (gemessen vom gewachsenen Erdreich) darf bei Kindergräbern **und Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten** 1,00 m und bei allgemeinen Grabstätten 1,30 m nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 24 der Satzung zulassen, wenn für das Grabmal schmale Formen gewählt werden.
- (5) Im Friedhof Grafertshofen dürfen im östlichen und nordöstlichen Teil keine schwarzen Grabmale errichtet werden.
- (6) Im Waldfriedhof sind Grabeinfassungen und ganze Grabplatten nicht zugelassen. Bei Bepflanzung der Gräber ist auf den Gesamtcharakter des Waldfriedhofes Rücksicht zu nehmen. Es sollten mindestens 60 % der Grabfläche mit Dauerpflanzung versehen werden.
- (7) **Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.**

§ 27 Grabmalgenehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Sie kann versagt werden, wenn der Antrag nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (2) Der Antrag für Grabmäler ist **bei der Friedhofsverwaltung** einzureichen. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, **des Inhalts, der Form, der Farbe**, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigung (Verdübelung usw.) beizufügen.

- (3) In besonderen Fällen können weitere Unterlagen (z.B. Zeichnungen der Schrift usw. im Maßstab 1:1, Vorlage von Modellen, Aufstellen von Attrappen in natürlicher Größe usw.) verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. hergestellt worden sind.
- (6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 15 Abs. 3 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen.
- (7) Der Antragsteller des Grabmals erhält nach Zustimmung des Grabmals einen Gebührenbescheid von der Stadt Weißenhorn.

§ 28 Fundamentierung

Die Fundamente für die Grabmäler werden seitens der Stadt nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (**Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein-, Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung**) hergestellt. Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmäler und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die

Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon entfernen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Einmal jährlich findet die Grabmalprüfung statt. Zu dieser regelmäßigen Kontrolle ist jeder Friedhofsträger in Deutschland aufgrund einer Forderung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft verpflichtet. Die Überprüfung wird von einer beauftragten Firma ausgeführt. Bei der Überprüfung wird langsam ein Druck aufgebaut, den der Stein auszuhalten hat. Rütteln am Stein ist verboten. Sollte festgestellt werden, dass ein Grabstein locker ist, wird der Nutzungsberechtigte angeschrieben. Dieser ist verpflichtet innerhalb einer genannten Frist, den Stein zu befestigen oder befestigen zu lassen. Stellt der Nutzungsberechtigte die Standsicherheit des beanstandeten Grabmals in der vorgegebenen Frist nicht wieder her, haftet er für dadurch entstehende Schäden. Sollte bei der Kontrolle festgestellt werden, dass Gefahr im Verzug ist, kann der verantwortliche Prüfer den Stein umlegen, um so einen drohenden Unfall zu verhindern. Auch darüber wird der Nutzungsberechtigte schriftlich verständigt.

§ 30 Entfernung

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger **schriftlicher** Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Grundsätzlich wird hier eine Entfernung mehr als zwei Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht genehmigt. Die Entfernung darf nur durch nach § 6 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Diesen ist die schriftliche Zustimmung bei einer vorherigen Abräumung eines Grabes vorzulegen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen zu entfernen. Die Entfernung darf nur durch nach § 6 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen.
- (3) Die Gräber müssen 10 cm tief ausgehoben werden, mit Brechkies aufgefüllt, verdichtet und mit Riesel abgedeckt werden. Auf dem Waldfriedhof und Friedhof Attenhofen müssen die Gräber mit Humus bedeckt werden.
- (4) Erfolgt eine Entfernung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, gehen Grabmäler, die sonstigen baulichen

Anlagen und sonstiger Grabschmuck in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der zur Abräumung Verpflichtete die Kosten zu tragen.

- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.
- (6) Der Grabbesitzer ist verpflichtet durch geeigneten Nachweis (z.B. Rechnung der Entfernung/ Fotos) der Friedhofsverwaltung mitzuteilen, wenn das Grab abgeräumt wurde.

VI. Anlegung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach einer Bestattung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes gärtnerisch in einer würdigen Weise anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und über die Höhe des Grabmals nicht hinauswachsen; sie dürfen Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Alle Grabstätten müssen gepflegt und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und sonstiges Abfallmaterial sind von den Grabstätten unverzüglich zu entfernen. Friedhofspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.
- (3) Bei allen Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht erworben werden kann, ist für die Anlegung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (4) Die Gestaltung, Bepflanzung, Pflege und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem städtischen Personal.

§ 32 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Nach Ablauf der Frist können zur

- Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand bringen oder die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen auflösen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Auf diese Folge ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis an der Grabstätte hinzuweisen.
 - (3) Maßnahmen nach Abs. 2 werden durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung angeordnet.

VII. Leichenhäuser

§ 33 Benutzungszwang

- (1) Alle im Stadtgebiet Verstorbenen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in ein Leichenhaus der Stadt verbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leiche von **auswärts** überführt wird. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Satz 1 auf Antrag zulassen.
- (2) Von auswärts überführte Leichen oder Urnen sind unverzüglich nach Ankunft in der Stadt in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Bestattung nicht unmittelbar nach Ankunft stattfindet.
- (3) **Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufnahme von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt bzw. in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.**

§ 34 Freistellung vom Benutzungszwang

Die Regelungen in § 33 gelten nicht

- a) für Verstorbene in der Stiftungsklinik Weißenhorn, **da hier ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung oder Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort vorhanden ist,**
- b) für Verstorbene, die **innerhalb der Frist von 24 Stunden nach auswärts überführt werden**
- c) für Verstorbene, bei denen durch besondere Anordnung eine andere Regelung getroffen wurde (z.B. durch Gerichtsbeschluss),

- d) für Verstorbene, die in ein Leichenhaus eines gewerblichen Bestattungsunternehmens, das den allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräumen bei Bestattern genügt, verbracht werden.

§ 35 Aufbahrung

Die Aufbahrung im Leichenhaus erfolgt in der Regel im geschlossenen Sarg in Aufbahrungskühlvitrinen. Auf Wunsch des Verpflichteten kann im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen (z.B. übertragbare Krankheiten, Anordnung des Gesundheitsamtes oder Amt- bzw. Leichenschauarztes usw.).

VIII. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte an Grabstellen, richten sich nach den bisherigen Vorschriften. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) **Im Übrigen gilt diese Satzung.**

§ 37 Haftungsausschluss

Die Stadt Weißenhorn übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 38 Anordnungen, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Weißenhorn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 1 und 33) oder den Vorschriften über Pflege und Instandhaltung von Grabstätten (§§ 30 und 32) und über die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen (§§ 24 und 26) zuwiderhandelt,
- b) die in § 5 Abs. 2 festgelegten Verbote missachtet,
- c) Abfallmaterial nicht ordnungsgemäß ablagert und entsorgt.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Weißenhorn vom 01.01.2018 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Weißenhorn, den
Stadt Weißenhorn

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

0241.42

31.05.2021

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 14.06.2021
TOP 10.

öffentlich
DSNR.: SR 82/2021

Änderung der Abfallgebührensatzung - Ergänzung um den Gebührentatbestand Windelsack

Anlage/n:

Sachbericht:

In der Stadtratssitzung vom 17.05.2021 wurde die Einführung des Windelsacks zum 01.07.2021 einstimmig beschlossen.

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Weißenhorn muss in Folge dessen um den Gebührentatbestand des Windelsacks (Verkaufspreis 1 €) ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenhorn beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallversorgung der Stadt Weißenhorn vom 15.06.2021

„Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (ca. 60l) beträgt für jeden Sack 4,00 €, für spezielle Windelsäcke beträgt die Gebühr 1,00 € pro Sack.

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den 15.06.2021

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister“

Andreas Palige
Sachbearbeiter

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP´s: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO), <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 14.06.2021
TOP 13

öffentlich
DSNR.:

Jahresrechnung der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn für das Jahr 2020

Anlagen: Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für 2020
Kassenmäßiger Abschluss zur Haushaltsrechnung für 2020
Haushaltsrechnung 2020 (Zusammenfassung der Einn.u. Ausg.), VwHH und VmHH
Gruppierungsübersicht 2020
Rechnungsquerschnitt 2020
Übersicht über den Stand der Schulden 2020
Übersicht über den Stand der Rücklagen 2020
Übersicht über den Stand des Vermögens 2020

Sachbericht:

Überblick und Erläuterungen zum Rechnungsergebnis:

I. Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn schließt zum Rechnungsabschluss 2020 in Einnahmen und Ausgaben mit 85.725,32 € ab.

Auf der Einnahmenseite wurden folgende Erträge erzielt:

• Pacht- u. Erbbauzinsen	3.308,82 €
• Mieteinnahmen (Engelkellerstr. 28, Schulstraße 11 und Schulstr. 13)	58.946,50 €
• Zinsen aus Kapitalanlagen (allg. Rücklage)	0,00 €
• Kalkulatorische Einnahmen; Abschreibung	23.470,00 €
Summe Einnahmen:	85.725,32 €

Demgegenüber stehen auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushaltes Aufwendungen für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Gebäude, etc. mit 57.692,02 €

Die vorgenannten Aufwendungen gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

• Unterhalt der Gebäude (Grupp. 50 -51)	15.119,80 €
• Gebäudebewirtschaftungskosten (WKM,Heizung,Strom,Steuern,Versicherg. etc.) (Grupp. 541 – 545)	12.456,20 €
• Verwaltungskostenbeitrag, Geschäftsausg., Sonst.Ausg., Verrechnungsleistungen (Grupp. 650, 662, 6721, 6770)	5.436,16 €
• Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Kosten, Beiträge BKPV (Grupp. 655, 661)	557,96 €
• Abschreibungen (Grupp. 680)	23.470,00 €
• Zinsen für Kredite (Grupp. 8068)	651,90 €

Der sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergebende Einnahmeüberschuss des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 28.033,30 € wurde dem Vermögenshaushalt der Stiftung zugeführt.

Summe Ausgaben: **85.725,32 €**

II. Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt des Jahres 2020 der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn schließt in Einnahmen und Ausgaben mit ab. 28.033,30 €

Einziger Einnahmeposten war der aus dem Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zugeführte Sollüberschuss zum Jahresabschluss 2020 in Höhe von 28.033,30 €

Summe Einnahmen: 28.033,30 €

Auf der Ausgabenseite wurden für die planmäßige Tilgung von Krediten aufgewendet. 1.303,80 €

Der zum Jahresabschluss verbleibende Sollüberschuss des Vermögenshaushaltes i.H.v wurde der Rücklage der Stiftung zugeführt. 26.729,50 €

Summe Ausgaben: 28.033,30 €

III. Stand der Schulden und der Rücklagen der Stiftung

Der Schuldenstand der Stiftung betrug zum 31.12.2020 78.879,45 €
Hierbei handelt es sich um ein Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt für den Neubau des Wohnhauses „Engelkellerstraße 28“.

Die allgemeine Rücklage der Stiftung weist nach der Zuführung zum Jahresabschluss 2020 einen Stand von 175.725,20 €
aus.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Jahresrechnung 2020 für die Dietschsche Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn zur Kenntnis und weist diese dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zu.

Konrad
Stadtkämmerer

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für

Gemeinde 2 Dietsch'sche Stiftg.

Seite :
 HH.-Jahr : 2020
 Datum : 07.05.21
 Uhrzeit : 09:25:11

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1	2	3	4
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	85.725,32	28.033,30	113.758,62
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Solleinnahmen	85.725,32	28.033,30	113.758,62
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	85.725,32	28.033,30	113.758,62
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	85.725,32	28.033,30	113.758,62
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
Zuführung vom VwH zum VmH	28.033,30		
Zuführung vom VmH zum VwH	0,00		
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	26.729,50		
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00		

Kassenmäßiger Abschluss der Jahresrechnung

2 Dietsch`sche Stiftung.

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Einnahmen			
Kassenreste a.VJ.	0,00	0,00	0,00
Abgang Kassenreste a.VJ.	0,00	0,00	0,00
bereinigte KR a.Vj.	0,00	0,00	0,00
AO-Soll Haushaltseinnahmerest a.VJ.		0,00	0,00
AO-Soll lfd. Haushaltsjahr	85.725,32	28.033,30	113.758,62
Summe Anordnungssoll	85.725,32	28.033,30	113.758,62
Ist-Einnahmen	85.725,32	28.033,30	113.758,62
Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Ausgaben			
Kassenreste a.VJ.	0,00	0,00	0,00
Abgang Kassenreste a.VJ.	0,00	0,00	0,00
bereinigte KR a.Vj.	0,00	0,00	0,00
AO-Soll Haushaltsausgabereste a.VJ.	0,00	0,00	0,00
AO-Soll lfd. Haushaltsjahr.	85.725,32	28.033,30	113.758,62
Summe Anordnungssoll	85.725,32	28.033,30	113.758,62
Ist-Ausgaben	85.725,32	28.033,30	113.758,62
Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Istüberschuss (+)	0,00	0,00	0,00
Istfehlbetrag (-)			

	Verwahrkonten EUR	Vorschusskonten EUR	Gesamt EUR
Ist-Einnahmen	0,00	0,00	0,00
Ist-Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Buchmäßiger Bestand	0,00	0,00	0,00

Gesamtbestand	(VwHH + VmHH + Verwahr/Vorschuss)	0,00
----------------------	-----------------------------------	-------------

*** Ende der Liste "Kassenmäßiger Abschluss der Jahresrechnung" ***

Gegenprobe zur Haushaltsrechnung für

Gemeinde 2 Dietsch`sche Stiftg.

Seite :
HH.-Jahr : 2020
Datum : 07.05.21
Uhrzeit : 08:56:45

Gegenprobe 1	VWH EUR	VMH EUR	Gesamt EUR
Abschlussverbesserungen (Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen im Vergleich zum HH-Ansatz)			
Mehr Soll-Einnahmen	455,32	8.233,30	8.688,62
Weniger Soll-Ausgaben	9.507,26	46,20	9.553,46
Abgänge bei KAR a. Vj.	0,00	0,00	0,00
Abgänge bei HAR a. Vj.	0,00	0,00	0,00
neue HER		0,00	0,00
Summe 1	9.962,58	8.279,50	18.242,08
Abschlussverschlechterungen (Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben im Vergleich zum HH-Ansatz)			
Mehr Soll-Ausgaben	9.932,58	8.279,50	18.212,08
Weniger Soll-Einnahmen	30,00	0,00	30,00
Abgänge bei KER a. Vj.	0,00	0,00	0,00
Abgänge bei HER a. Vj.		0,00	0,00
neue HAR	0,00	0,00	0,00
Haushalts-Fehlbedarf	0,00	0,00	0,00
Summe 2	9.962,58	8.279,50	18.242,08
SOLLERGEBNIS (Summe 1 ./. Summe 2)	0,00	0,00	0,00

Gegenprobe 2	VWH EUR	VMH EUR	Gesamt EUR
Sollbestand	0,00	0,00	0,00
Istbestand	0,00	0,00	0,00
KER zum Vortrag	0,00	0,00	0,00
HER zum Vortrag	0,00	0,00	0,00
Summe 1	0,00	0,00	0,00
KAR zum Vortrag	0,00	0,00	0,00
HAR zum Vortrag	0,00	0,00	0,00
Summe 2	0,00	0,00	0,00
SOLLERGEBNIS (Summe 1 ./. Summe 2)	0,00	0,00	0,00

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben

- in EUR -

2	Kassenreste vom Vorjahr		insgesamt	Haushaltsreste vom Vorjahr		zu übertragen	neuer	Rechnungs-
	insgesamt	Abgänge		Anordnungen	Abgänge			
EP	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2	3	4	5	6	7		
1	Anordnungssoll	Ist	neuer Kassenrest	HH.-Ansatz	HH.-Vergleich (+/-)	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
1	8	9	10	11	12	13	14	15
0	Allgemeine Verwaltung							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00
2	Schulen							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00

2	Kassenreste vom Vorjahr		insgesamt EUR	Haushaltsreste vom Vorjahr		zu übertragen EUR	neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR		Anordnungen EUR	Abgänge EUR			
	2	3		5	6			
EP	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege								
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00
4 Soziale Sicherung								
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00
5 Gesundheit, Sport, Erholung								
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00

2	Kassenreste vom Vorjahr		insgesamt EUR	Haushaltsreste vom Vorjahr		zu übertragen EUR	neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR		Anordnungen EUR	Abgänge EUR			
	2	3		5	6			
EP	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschafts- förderung							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeinesGrund- und Sondervermögen							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	62.255,32	62.255,32	0,00	61.800,00	0,00	0,00	0,00	62.255,32
						455,32		
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	57.040,12	57.040,12	0,00	64.800,00	-9.459,16	0,00	0,00	57.040,12
						1.699,28		
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	5.215,20	5.215,20	0,00	-3.000,00	9.459,16	0,00	0,00	5.215,20
						-1.243,96		

2	Kassenreste vom Vorjahr		insgesamt EUR	Haushaltsreste vom Vorjahr		zu übertragen EUR	neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR		Anordnungen EUR	Abgänge EUR			
	2	3		5	6			
EP	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
9	Allgemeine Finanzwirtschaft							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	23.470,00	23.470,00	0,00	23.500,00	-30,00	0,00	0,00	23.470,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	28.685,20	28.685,20	0,00	20.500,00	-48,10	0,00	0,00	28.685,20
					8.233,30			
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	-5.215,20	-5.215,20	0,00	3.000,00	18,10	0,00	0,00	-5.215,20
					-8.233,30			
0 - 9 zusammen								
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	85.725,32	85.725,32	0,00	85.300,00	-30,00	0,00	0,00	85.725,32
					455,32			
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	85.725,32	85.725,32	0,00	85.300,00	-9.507,26	0,00	0,00	85.725,32
					9.932,58			
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	9.477,26	0,00	0,00	0,00
					-9.477,26			

2	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				zu übertragen	neuer Haushaltsrest	Rechnungs- ergebnis
	insgesamt	Abgänge	insgesamt	Anordnungen	Abgänge	EUR			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
EP	2	3	4	5	6	7			
	Anordnungssoll	Ist	neuer Kassenrest	HH.-Ansatz	HH.-Vergleich (+/-)	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR	EUR	EUR	
1	8	9	10	11	12	13	14	15	
0	Allgemeine Verwaltung								
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
						0,00		0,00	
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung								
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
						0,00		0,00	
2	Schulen								
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
						0,00		0,00	

2	Kassenreste vom Vorjahr		insgesamt EUR	Haushaltsreste vom Vorjahr		zu übertragen EUR	neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR		Anordnungen EUR	Abgänge EUR			
	2	3		5	6			
EP	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00
4	Soziale Sicherung							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00
5	Gesundheit, Sport, Erholung							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00

2	Kassenreste vom Vorjahr		insgesamt EUR	Haushaltsreste vom Vorjahr		zu übertragen EUR	neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR		Anordnungen EUR	Abgänge EUR			
	2	3		5	6			
EP	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschafts- förderung							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeinesGrund- und Sondervermögen							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		0,00

2	Kassenreste vom Vorjahr		insgesamt EUR	Haushaltsreste vom Vorjahr		zu übertragen EUR	neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR		Anordnungen EUR	Abgänge EUR			
	2	3		5	6			
EP	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
9	Allgemeine Finanzwirtschaft							
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	0,00	0,00	0,00	28.033,30
					8.233,30		0,00	
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	-46,20	0,00	0,00	28.033,30
					8.279,50			
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46,20	0,00	0,00
					-46,20			0,00
0 - 9 zusammen								
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	0,00	0,00	0,00	28.033,30
					8.233,30			
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	-46,20	0,00	0,00	28.033,30
					8.279,50			
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46,20	0,00	0,00
					-46,20			0,00

2	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest	Rechnungs- ergebnis
	insgesamt	Abgänge	insgesamt	Anordnungen	Abgänge	zu übertragen		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
EP	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll	Ist	neuer Kassenrest	HH.-Ansatz	HH.-Vergleich (+/-)	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR	EUR	EUR
1	8	9	10	11	12	13	14	15
Gesamthaushalt								
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	113.758,62	113.758,62	0,00	105.100,00	-30,00	0,00	0,00	113.758,62
					8.688,62			
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	113.758,62	113.758,62	0,00	105.100,00	-9.553,46	0,00	0,00	113.758,62
					18.212,08			
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	9.523,46	0,00	0,00	0,00
					-9.523,46			

*** Ende der Liste "Einzelplan-Zusammenstellung zur Haushaltsrechnung" ***

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Einzelpläne Verwaltungshaushalt

- in EUR -

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
.1400	Einnahmen							
	Pacht- und Erbbauzinsen							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	3.308,82	3.308,82	0,00	3.300,00	8,82	0,00	0,00	3.308,82
.1410	Mieten(Engelkellerstr.28,Schulstr.11+13)							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	58.946,50	58.946,50	0,00	58.500,00	446,50	0,00	0,00	58.946,50
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	62.255,32	62.255,32	0,00	61.800,00	0,00	0,00	0,00	62.255,32
					455,32			
.5000	Ausgaben							
	Gebäudeunterhalt (Engelkellerstraße 28, Schulstraße 11+13)							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	14.089,25	14.089,25	0,00	16.000,00	-1.910,75	0,00	0,00	14.089,25
.5100	Unterhalt f.unbebaute Grundstücke							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	1.030,55	1.030,55	0,00	0,00	1.030,55	0,00	0,00	1.030,55
.5410	Wasser-, Kanal- u. Müllabfuhrgeb. -Stiftg							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	2.869,28	2.869,28	0,00	2.600,00	269,28	0,00	0,00	2.869,28
.5420	Heizungskosten							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	5.518,58	5.518,58	0,00	9.000,00	-3.481,42	0,00	0,00	5.518,58
.5440	Stromgebühren - Stiftung -							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	856,71	856,71	0,00	600,00	256,71	0,00	0,00	856,71

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
.5450	Steuern, Abgaben, Versicherungen							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	3.211,63	3.211,63	0,00	3.200,00	11,63	0,00	0,00	3.211,63
.6500	Geschäftsausgaben (z.B. Bürobedarf etc.)							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	50,00	50,00	0,00	50,00	- - - - -	0,00	0,00	50,00
.6550	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	557,96	557,96	0,00	500,00	57,96	0,00	0,00	557,96
.6610	Beitrag an Bay.Komm.Prüfungsverband							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.6620	Sonstige Ausgaben							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	13,01	13,01	0,00	50,00	-36,99	0,00	0,00	13,01
.6721	Verrechnung Bauhof und Fuhrparkleistungen							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	4.000,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00
.6770	Erstattg. v. Personal- u. Verw.-Kosten							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	5.373,15	5.373,15	0,00	5.300,00	73,15	0,00	0,00	5.373,15
.6800	Abschreibungen							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	23.470,00	23.470,00	0,00	23.500,00	-30,00	0,00	0,00	23.470,00

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	57.040,12	57.040,12	0,00	64.800,00	-9.459,16	0,00	0,00	57.040,12
					1.699,28			
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	5.215,20	5.215,20	0,00	-3.000,00	9.459,16	0,00	0,00	5.215,20
					-1.243,96			
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	62.255,32	62.255,32	0,00	61.800,00	0,00	0,00	0,00	62.255,32
					455,32			
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	57.040,12	57.040,12	0,00	64.800,00	-9.459,16	0,00	0,00	57.040,12
					1.699,28			
AB +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
88	5.215,20	5.215,20	0,00	-3.000,00	9.459,16	0,00	0,00	5.215,20
					-1.243,96			
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	62.255,32	62.255,32	0,00	61.800,00	0,00	0,00	0,00	62.255,32
					455,32			
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	57.040,12	57.040,12	0,00	64.800,00	-9.459,16	0,00	0,00	57.040,12
					1.699,28			
EP +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
8	5.215,20	5.215,20	0,00	-3.000,00	9.459,16	0,00	0,00	5.215,20
					-1.243,96			

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
.2060	Einnahmen							
	Zinsen von Sparbüchern u. Kapitalanlagen							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.2700	Kalkulatorische Einnahmen; Abschreibung							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	23.470,00	23.470,00	0,00	23.500,00	-30,00	0,00	0,00	23.470,00
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	23.470,00	23.470,00	0,00	23.500,00	-30,00	0,00	0,00	23.470,00
					0,00			
.8068	Ausgaben							
	Zinsen f. Kredite v. Kreditmarkt							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	651,90	651,90	0,00	700,00	-48,10	0,00	0,00	651,90
.8500	Deckungsres. gem. § 11 KommHV f. Stiftung							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.8600	Zuführung zum Vermög. Haush. d. Stiftung							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	8.233,30	0,00	0,00	28.033,30

Haushaltsrechnung Verwaltungshaushalt - Einzelpläne
 Gemeinde 2 Dietsch'sche Stiftg.
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft
 U-Abschnitt 9110 Allgem. Finanzwirtschaft d. Dietsch'schen Stiftung

Seite :
 HH.-Jahr: 2020
 Datum : 07.05.21
 Uhrzeit : 08:56:54

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	28.685,20	28.685,20	0,00	20.500,00	-48,10	0,00	0,00	28.685,20
					8.233,30			
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	-5.215,20	-5.215,20	0,00	3.000,00	18,10	0,00	0,00	-5.215,20
					-8.233,30			
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	23.470,00	23.470,00	0,00	23.500,00	-30,00	0,00	0,00	23.470,00
					0,00			
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	28.685,20	28.685,20	0,00	20.500,00	-48,10	0,00	0,00	28.685,20
					8.233,30			
AB +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
91	-5.215,20	-5.215,20	0,00	3.000,00	18,10	0,00	0,00	-5.215,20
					-8.233,30			

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
.2920	Einnahmen							
	Übern.d.Sollfehlbetr.d.Verw.Haushaltes - Dietsch'sche Stift.-							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.2950	Istüberschuß d.Verw.Haushaltes (Dietsch' sche Stiftung)							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
.8920	Ausgaben							
	Übern.d.Sollübersch.d.Verw.Haushaltes - Dietsch'sche Stift.-							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.8950	Übern.d.Ist-Fehl Betr. des Verwalt. Haush.							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AB +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					0,00			
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	23.470,00	23.470,00	0,00	23.500,00	-30,00	0,00	0,00	23.470,00
					0,00			
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	28.685,20	28.685,20	0,00	20.500,00	-48,10	0,00	0,00	28.685,20
					8.233,30			
EP +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
9	-5.215,20	-5.215,20	0,00	3.000,00	18,10	0,00	0,00	-5.215,20
					-8.233,30			

*** Ende der Liste "Einzelpläne zur Haushaltsrechnung" ***

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Einzelpläne Vermögenshaushalt

- in EUR -

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
	Einnahmen							
.3400	Einnahmen a.d. Veräußerung v. Grundstücken							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.3610	Zuschuß Freistaat Bayern im dritten Förderungsweg							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ausgaben							
.9320	Grunderwerb, Beiträge, Vermess.Kost., Notarkosten etc.							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.9780	Kreditmarkt, außerordentl. Tilgung, Umschuldung							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AB +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						0,00		

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest	Rechnungs- ergebnis
	insgesamt	Abgänge	insgesamt	Anordnungen	Abgänge	zu übertragen		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
2	3	4	5	6	7	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR	14	15
Anordnungssoll	Ist	neuer Kassenrest	HH.-Ansatz	HH.-Vergleich (+/-)	7			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	8	9	10	11	12	13		
.3000	Einnahmen							
	Zuführung vom Verwaltungshaushalt							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	8.233,30	0,00	0,00	28.033,30
.3100	Entnahmen aus der Rücklage							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.3720	Darlehen von Gemeinden und Gemeindeverbänden							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.3768	Einnahmen a. Krediten vom Kreditmarkt von Spk., Bay.Labo, KfW etc.							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
.3770	Kreditaufnahme							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	0,00	0,00	0,00	28.033,30
					8.233,30			
.9100	Ausgaben							
	Zuführung an Rücklagen							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	26.729,50	26.729,50	0,00	18.450,00	8.279,50	0,00	0,00	26.729,50
.9768	Tilgung v. Krediten a. Kreditmarkt -Stift.							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	1.303,80	1.303,80	0,00	1.350,00	-46,20	0,00	0,00	1.303,80

Haushaltsrechnung Vermögenshaushalt - Einzelpläne
 Gemeinde 2 Dietsch'sche Stiftg.
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft
 U-Abschnitt 9110 Allgem. Finanzwirtschaft d. Dietsch'schen Stiftung

Seite :
 HH.-Jahr: 2020
 Datum : 07.05.21
 Uhrzeit : 08:56:59

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
.9769	Kreditmarkt, außerordentl. Tilgung							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	-46,20	0,00	0,00	28.033,30
					8.279,50			
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	46,20	0,00	0,00	0,00
					-46,20			
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	0,00	0,00	0,00	28.033,30
						8.233,30		
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	-46,20	0,00	0,00	28.033,30
					8.279,50			
AB +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46,20	0,00	0,00
					-46,20			

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
.3950	Einnahmen							
	Ist-Überschuß d. Vermögenshaushalts - Dietsch'sche Stift.-							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
.9950	Ausgaben							
	Übern. d. Ist-Fehlbetrdes Vermög. Hausha - Dietsch'sche Stift.-							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
.3950	Einnahmen							
	Ist-Überschuß d. Vermögenshaushalts							
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	- - - - -	0,00	0,00	0,00
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AB +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					0,00			

Haushaltsrechnung Vermögenshaushalt - Einzelpläne
 Gemeinde 2 Dietsch'sche Stiftg.
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 92 Allgemeine Finanzwirtschaft
 U-Abschnitt 9210 Abwicklung der Vorjahre

Seite :
 HH.-Jahr: 2020
 Datum : 07.05.21
 Uhrzeit : 08:57:00

HHSt.	Kassenreste vom Vorjahr		Haushaltsreste vom Vorjahr				neuer Haushaltsrest EUR	Rechnungs- ergebnis EUR
	insgesamt EUR	Abgänge EUR	insgesamt EUR	Anordnungen EUR	Abgänge EUR	zu übertragen EUR		
	2	3	4	5	6	7		
	Anordnungssoll EUR	Ist EUR	neuer Kassenrest EUR	HH.-Ansatz EUR	HH.-Vergleich (+/-) EUR	Üpl./Apl. bew. und ged. n. § EUR		
1	8	9	10	11	12	13	14	15
Einn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	0,00	0,00	0,00	28.033,30
					8.233,30			
Ausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	28.033,30	28.033,30	0,00	19.800,00	-46,20	0,00	0,00	28.033,30
					8.279,50			
EP +/-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
9	0,00	0,00	0,00	0,00	46,20	0,00	0,00	0,00
					-46,20			

*** Ende der Liste "Einzelpläne zur Haushaltsrechnung" ***

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

3. Rechnungs-Gruppierungsübersicht

- in EUR -

Gemeinde : Dietsch`sche Stiftg.

Einwohner: 13.521

Stand : 31.12.2019

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Betrag 2020 EUR	je Einwohner EUR	Haushaltsvergleich Mehr/Weniger EUR
E i n n a h m e n				
	E I N N A H M E N DES VERWALTUNGSHAUSHALTES ----- ----- ----			
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb			
14	Mieten und Pachten	62.255,32	5	455,32
10-15	ZWISCHENSUMME	62.255,32	5	455,32
1	Z W I S C H E N S U M M E	62.255,32	5	455,32
	EINNAHMEN AUS VERWALTUNG UND BETRIEB ERSTATTUNGEN UND ZUWEISUNGEN			
2	Sonstige Finanzeinnahmen			
27	Kalkulatorische Einnahmen			
270	Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	23.470,00	2	-30,00
27	ZWISCHENSUMME	23.470,00	2	-30,00
2	Z W I S C H E N S U M M E	23.470,00	2	-30,00
	SONSTIGE FINANZEINNAHMEN			
0-2999	G E S A M T E I N N A H M E N DES VERWALTUNGSHAUSHALTES	85.725,32	7	425,32
3	E I N N A H M E N DES VERMÖGENSHAUSHALTES ----- -----			
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt			
300	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	28.033,30	2	8.233,30

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Betrag 2020 EUR	je Einwohner EUR	Haushaltsvergleich Mehr/Weniger EUR
E i n n a h m e n				
30	ZWISCHENSUMME	28.033,30	2	8.233,30
3	G E S A M T E I N N A H M E N DES VERMÖGENSHAUSHALTES	28.033,30	2	8.233,30
	G E S A M T E I N N A H M E N D E S V W H H U N D V M H H	113.758,62	9	8.658,62

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Betrag 2020 EUR	je Einwohner EUR	Haushaltsvergleich Mehr/Weniger EUR
A u s g a b e n				
	A U S G A B E N DES VERWALTUNGSHAUSHALTES ----- ----- --			
5/6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
50	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	14.089,25	1	-1.910,75
51	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.030,55	0	1.030,55
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen An- lagen, usw.	12.456,20	1	-2.943,80
65	Geschäftsausgaben	607,96	0	57,96
66	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben			
662	Vermischte Ausgaben	13,01	0	-36,99
5-66	ZWISCHENSUMME	28.196,97	2	-3.803,03
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts			
672	an Gemeinden/Gv	0,00	0	-4.000,00
677	an private Unternehmen	5.373,15	0	73,15
67	ZWISCHENSUMME	5.373,15	0	-3.926,85
68	Kalkulatorische Kosten			
680	Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	23.470,00	2	-30,00
68	ZWISCHENSUMME	23.470,00	2	-30,00
5-6	Z W I S C H E N S U M M E SÄCHLICHER VERWALTUNGS- U. BETRIEBSAUFWAND	57.040,12	4	-7.759,88

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Betrag 2020 EUR	je Einwohner EUR	Haushaltsvergleich Mehr/Weniger EUR
A u s g a b e n				
8	Sonstige Finanzausgaben			
80	Zinsausgaben			
806	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	651,90	0	-48,10
80	ZWISCHENSUMME	651,90	0	-48,10
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt			
860	Zuführung zum Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	28.033,30	2	8.233,30
86	ZWISCHENSUMME	28.033,30	2	8.233,30
8	Z W I S C H E N S U M M E SONSTIGE FINANZAUSGABEN	28.685,20	2	8.185,20
4-8999	G E S A M T A U S G A B E N DES VERWALTUNGSHAUSHALTES	85.725,32	6	425,32
9	A U S G A B E N DES VERMÖGENSHAUSHALTES ----- -----			
91	Zuführungen an Rücklagen			
910	Zuführungen an Rücklagen (ohne Sonderrücklagen)	26.729,50	2	8.279,50
91	ZWISCHENSUMME	26.729,50	2	8.279,50
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen			
976	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	1.303,80	0	-46,20
97	ZWISCHENSUMME	1.303,80	0	-46,20
9	G E S A M T A U S G A B E N DES VERMÖGENSHAUSHALTES	28.033,30	2	8.233,30

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Betrag 2020 EUR	je Einwohner EUR	Haushaltsvergleich Mehr/Weniger EUR
A u s g a b e n				
	G E S A M T A U S G A B E N D E S V W H H U N D V M H H	113.758,62	8	8.658,62

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

2. Rechnungsquerschnitt - Einzelpläne 0-8

- in EUR -

Gemeinde : Dietsch`sche Stiftg.

Einwohner: 13.521

Stand : 31.12.2019

Gemeinde

2 Dietsch`sche Stiftg.

Gld. Nr.	Aufgabenbereich	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	Sonstige Finanzeinnahmen	Personalausgaben	Sächlicher Ver- und Betriebsaufwand, weitere Finanzausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse	Zuschussbedarf (Sp.3 und 4 ./.5 bis 7)	Objektbezogene Einnahmen des Verm.-HH	Baumaßnahmen	Sonstige Investitionsausgaben	Verpflichtungsermächtigungen
	Gruppierungsziffer	10 - 17	20-22, 24-26	40 - 46	50-66,84	70 - 78		32 - 36	94 - 96	92,93,98,99	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
88	Allgemeines Grundvermögen - Stiftung - <i>Je EW</i>	62.255,32 5	0,00 0	0,00 0	57.040,12 4	0,00 0	5.215,20 0	0,00 0	0,00 0	0,00 0	0,00 0
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und <i>Je EW</i>	62.255,32 5	0,00 0	0,00 0	57.040,12 4	0,00 0	5.215,20 0	0,00 0	0,00 0	0,00 0	0,00 0
	Gesamt <i>Je EW</i>	62.255,32 5	0,00 0	0,00 0	57.040,12 4	0,00 0	5.215,20 0	0,00 0	0,00 0	0,00 0	0,00 0

*** Ende der Liste "Rechnungsquerschnitt - Einzelpläne 0-8" ***

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020

2. Rechnungsquerschnitt - Einzelplan 9

- in EUR -

Gemeinde : Dietsch`sche Stiftg.

Einwohner: 13.521

Stand : 31.12.2019

Gemeinde **2 Dietsch`sche Stiftg.**

Gld. Nr.	Aufgabenbereich	Steuern und allgemeine Zuweisungen	Einnahmen aus Verw. u.Betrieb Sonstige Finanzeinnahmen	Deckungsreserve	Sonstige Finanzausgaben	Überschuss (Sp.3+4 .5+6)	Sonstige Einnahmen des VMH	Sonstige Ausgaben des VMH
	Gruppierungsziffer	00-08	158,20,21, 23,26-28	47,85	80-84,86		30,31,37	90,91,97, 990,992
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
91	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft <i>Je EW</i>	0,00 0	23.470,00 2	0,00 0	28.685,20 2	-5.215,20 0	28.033,30 2	28.033,30 2
9	Allgemeine Finanzwirtschaft <i>Je EW</i>	0,00 0	23.470,00 2	0,00 0	28.685,20 2	-5.215,20 0	28.033,30 2	28.033,30 2
	Gesamt <i>Je EW</i>	0,00 0	23.470,00 2	0,00 0	28.685,20 2	-5.215,20 0	28.033,30 2	28.033,30 2

*** Ende der Liste "Rechnungsquerschnitt - Einzelplan 9" ***

Schuldenstand der Dietschschen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn

Für den Neubau des Wohnhauses Engelkellerstraße 28 wurde im Jahre 1979 ein Darlehen mit einem Nennbetrag von 255.000,--DM (jetzt: 130.379,43 €) bei der BayernLabo aufgenommen. Die Darlehenstilgung beträgt aktuell 1 % p.a.. Der aktuelle Verwaltungskostenbeitrag beträgt aktuell 0,5 % / p.a. Die Laufzeit des Darlehens endet aktuell zum 31.03.2081.

Gläubiger	Verw.Zweck	Laufzeit	Kreditsumme	Tilgung %	Verwaltungs- kostenbeitrag %	Stand am 31.12.2019	Zinsen/ Verwaltungs- kostenbeitrag für 2019	Tilgung für 2020	Stand am 31.12.2020
Bayerische Landesboden- kreditanstalt, München	Wohnhausbau	1979-2081	130.379,43 €	1,0	0,5	80.183,25 €	651,90 €	1.303,80 €	78.879,45 €

Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung
Übersicht über den Stand der Rücklagen
(Rechnungsabschluss 2020)

Rücklagenart	Stand zum Rechnungsabschluss 2019	Zugang 2020		Abgang 2020	Stand zum Rechnungsabschluss 2020
	Euro	Euro		Euro	Euro
1	2	3		4	5
Geldmarktkonto Spk. NU-Ilertissen Kto.Nr. 441138310	148.995,70			0,00	175.725,20
Zuführung z.Rücklage, Jahresabschluss 2020		26.729,50			
					0,00
Summe:	148.995,70	26.729,50		0,00	175.725,20

Vermögensstand der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung 2020

Der Grundbesitz der Dietsch'schen Stiftung umfaßt folgende Flächen (Stand 31.12.2020): (Bewertung des Anlagevermögens laut Anlagenachweis)

1)	Bebaute Grundstücke:	Engelkellerstraße 28 (4 WE), Fl.St.Nr. 2254/5, (Bj. 1979)	0,0825 ha
		Schulstraße 13 (4 WE), Fl.St.Nr. 295, ursprünglich 0,0190	
		VN 1401/1993 + 20 m ³ (Bj. 1992/1993)	0,0210 ha
		Schulstraße 11 (5 WE), Fl.Nr. 2115/2 (Neubau; errichtet im Jahr 2012/13)	0,0218 ha
2)	Unbebaute Grundstücke:	-/-	
3)	Mit Erbbaurechten	Fl.St.Nr. 385/3, Kaiser-Karl-Straße 55 + 57	0,2010 ha
	belastete Grundstücke:	Fl.St.Nr. 2265, Gräfin-Euphemia-Straße 36	0,0541 ha

Kapitalvermögen der Stiftung (Stand zum Rechnungsabschluss 2020):

Geldmarktkonto Nr. 441138310	Sparkasse Neu-Ulm-Illertissen (allg.Rücklage) (Jahresabschluss 2020)	176.725,20 EUR
------------------------------	--	----------------